



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

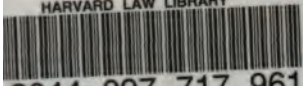
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



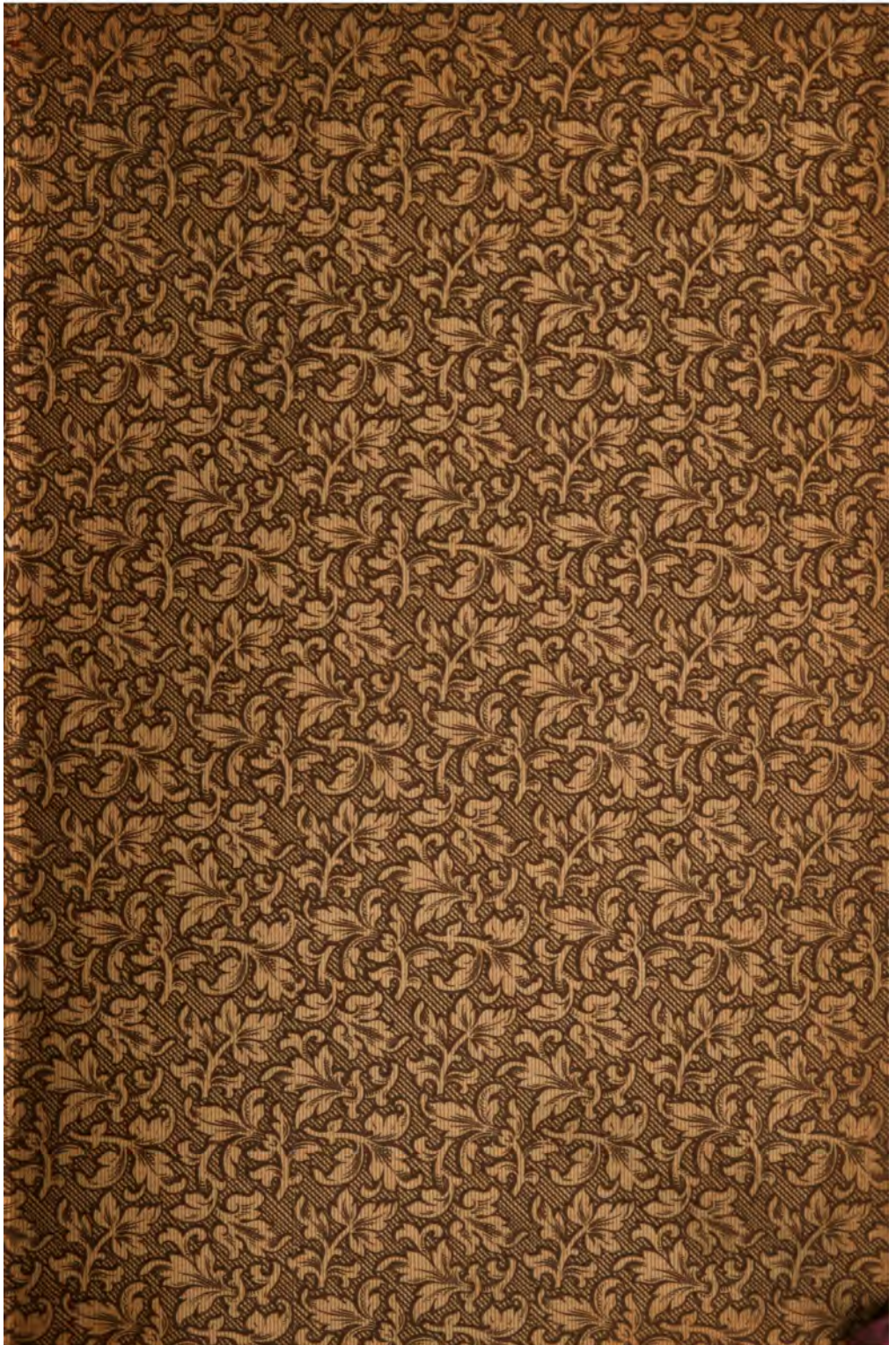
2044 097 717 961

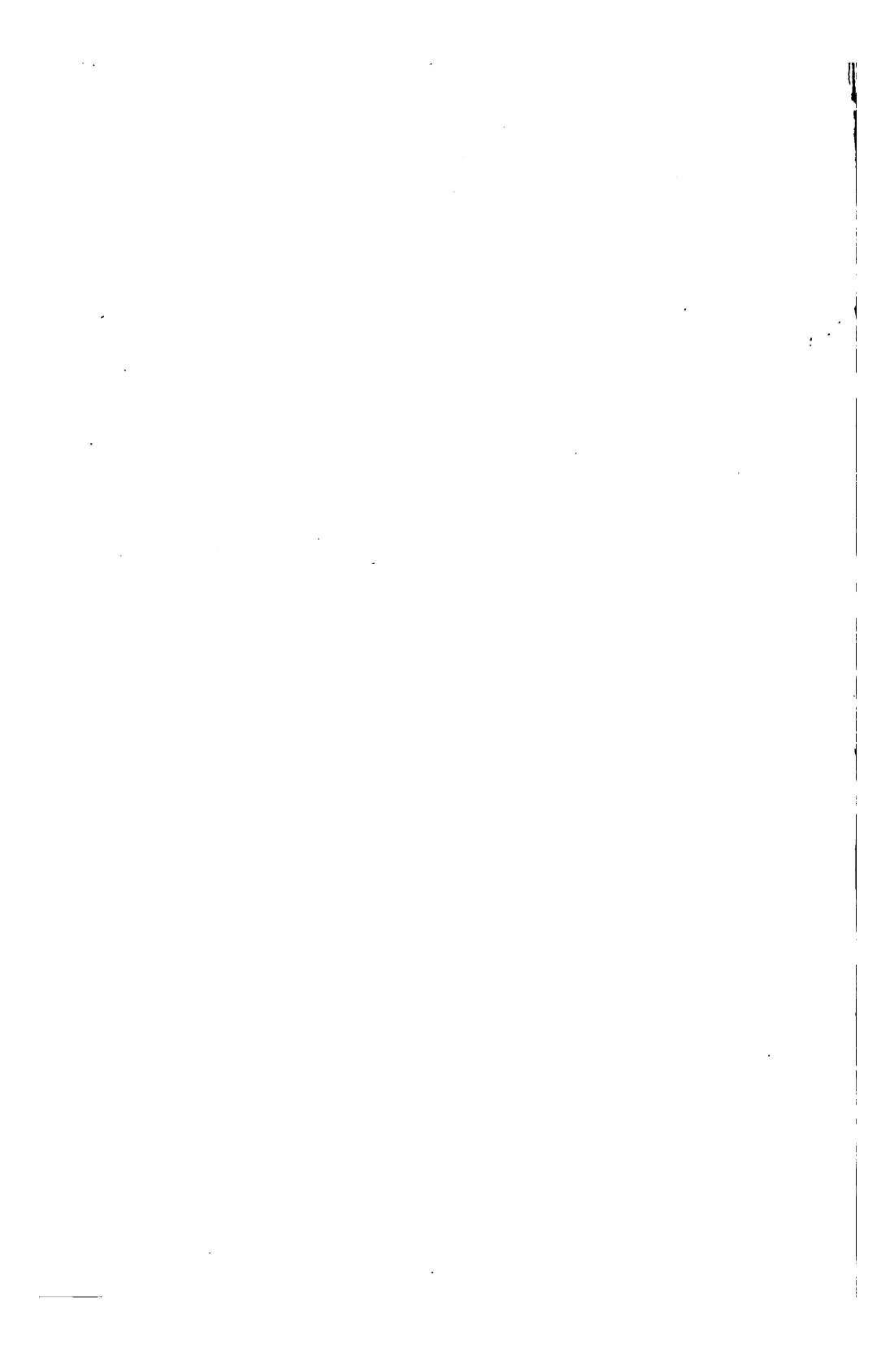


HARVARD LAW LIBRARY.

Received *Jan 9, 1901.*







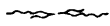
Germany

Die

Kapitularien

der

Karolinger.



Von

Dr. Gerhard Seeliger,

Privatdozenten an der Münchener Universität.



8.

MÜNCHEN 1893.

J. LINDAUER'SCHE BUCHHANDLUNG.

(SCHÖPPING.)

Rec. Jan. 1, 1901.

Inhalt.

Einleitung.

Die Kapitularienlehre Boretius'. Ziele der Abhandlung. S. 5—9.

I. Kapitularien und Urkunden. S. 10—35.

Form der Kapitularien: Schreiberkürzung und ursprüngliche Form S. 11—13; Fassung der Dispositionen S. 13—15, der Einleitungen und Protokolle S. 15—20; Wandlungen der Form S. 21; Herstellung und Verbreitung der Kapitularien S. 21—24; Mangel der Beglaubigungen S. 24—26; eigentümliche Funktion im Staatsleben, Erklärung einzelner Beglaubigungen mit einer besonderen Funktion S. 26—30; Merkmale der Form S. 30 f. — Inhalt der Kapitularien S. 31—33. — Bemerkungen zur neuen Ausgabe S. 33 f.

II. Capitularia legibus addenda. S. 36—56.

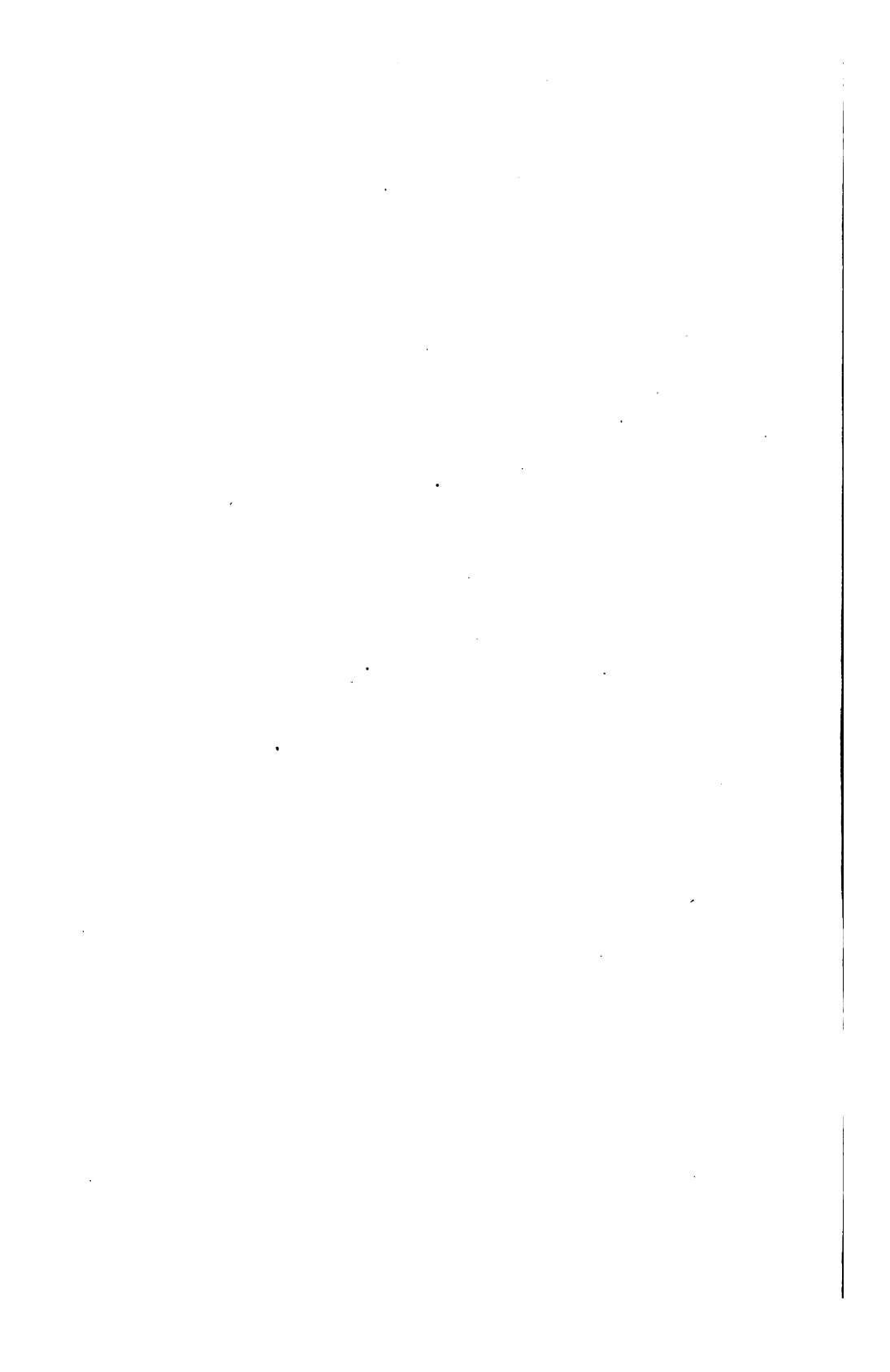
Gegensatz von Lex und Capitulare, von Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda S. 36 f. — Angeblicher Unterschied nach volkrechtlichen und königsrechtlichen Materien S. 38—40. — Angebliche Verschiedenheit der Entstehung: Deutung des gelegentlich erwähnten „consensus populi“ S. 40—44; Besprechung der Nachrichten über den Volksconsens von 803 S. 44—47; derselbe Volksconsens auch bei nichtvolkrechtlichen Kapitularien S. 48; wahre Bedeutung des Volksconsenses, Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung nur auf den Reichstagen S. 49—52. — Angeblich größere Geltungsdauer, Besprechung von C. 143, 5 S. 52—56.

III. Capitula missorum. S. 57—82.

Herrschende Ansicht über den Charakter der Capitula missorum; Merkmale; Grundsätze für eine Zuweisung zu dieser Gruppe S. 57—60. — Bedenken dagegen; Irrigkeit der Ansicht von einem notwendig einheitlichen Charakter aller Kapitularien S. 60—64. — Bestimmung möglicher Grenzen zwischen den Capitula missorum und den anderen Erlassen, Kritik der von Boretius beliebten Zuweisung an der Hand einzelner Stücke S. 64—72. — Widerlegung der Annahme einer minderen Geltungsdauer S. 72—78. — Einwände gegen die übliche Gegenüberstellung von General- und Spezialinstruktion, Verhältnis von C. 33, 34; C. 61—63; C. 64, 65 S. 79—82.

IV. Schlußbemerkungen. S. 83—88.

Negative Ergebnisse gegenüber der herrschenden Ansicht S. 83 bis 85. — Die Mannigfaltigkeit und Regellosigkeit des karolingischen Verordnungswesens S. 85 f. — Rechts- und verfassungsgeschichtliche Irrtümer als notwendige Folgen der üblichen Kapitularienkritik S. 87 f.



Einleitung.

~~~~~

Eine Untersuchung der Kapitularien, da wir die vortrefflichen Forschungen von Boretius besitzen und da in der Abteilung Leges der Monumenta Germaniae historica eine neue Ausgabe dieser wichtigen karolingischen Quellen nahezu abgeschlossen vorliegt? In der That verdanken wir den beiden Schriften, welche Boretius diesem Gegenstande widmete,<sup>1)</sup> eine wesentliche Förderung unserer Kenntnis, und die Kapitularienforschung ist, soweit sie sich auf Sichtung und saubere Zusammenstellung des vielfach ganz verworren überlieferten Materiales bezieht, durch die neue Monumenta-Ausgabe zum vorläufigen Abschluss gebracht worden.

Aber gerade diese ausgezeichnete Ausgabe scheint mir eine Übersicht und Kenntnis des Materiales zu gewähren, welche zu einer von Boretius wesentlich verschiedenen Beurteilung der Kapitularien führen.

Boretius' Lehre, deren Originalität er bescheiden ablehnt, die aber in der für Verfassungs- und Rechtsgeschichte wichtigen prägnanten Ausbildung sein geistiges Eigentum ist, gipfelt bekanntlich darin, daß die weltlichen Kapitularien in drei Gruppen zu sondern seien: in Capitularia legibus addenda, Capitularia per se scribenda und Capitularia missorum — in drei Gruppen, die sich nach Entstehung, Bedeutung und Geltungsdauer unterscheiden.

---

<sup>1)</sup> A. Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich. 1864; ders. Beiträge zur Capitularienkritik. 1874.

Die Capitula legibus addenda enthalten solche Anordnungen, welche sich „den Volksrechten, sei es allen oder einzelnen oder für einzelne Teile des Reichs, an die Seite stellen“, welche „auch materiell den Inhalt der Volksrechte, das Strafrecht, das Gerichtsverfahren, das Privatrecht abändern und fortbilden“. <sup>1)</sup> Sie erlangen nicht einfach durch den Beschluß der aristokratischen Reichsversammlung Geltungskraft, sondern es soll eine Zustimmung der provinziellen Volksversammlungen hinzukommen — eine prinzipielle Forderung, die thatsächlich allerdings nicht immer erfüllt wurde. Ihre Geltungsdauer ist unbeschränkt wie die der alten Volksrechte.

Die Capitula per se scribenda dagegen entstanden ohne Teilnahme des Volkes, sie wurden vom König und den Großen auf den Reichstagen beraten oder auch ohne Zuziehung der letzteren „vom König allein erlassen“. Sie regeln „die Verwaltung und öffentlichen Verhältnisse des Reichs“ oder bewegen sich „mehr ausführend innerhalb des von den Volksrechten gegebenen Rahmens“. Sie sind „wohl dauerndes“, aber nicht mit den höchsten Bürgschaften der Dauer (Volkszustimmung) ausgestattetes, daher leichter wiegendes und mehr wandelbares Recht. „Wenn sie auch faktisch oft über die Lebenszeit ihres Autors hinaus anerkannt wurden“, so herrschte doch bei ihnen der Gedanke vor, daß an sie der Nachfolger wenigstens nicht gebunden sein sollte. <sup>2)</sup>

Unter denselben Umständen wie die Capitula per se scribenda entstanden, unterscheiden sich die Capitula misorum gleichwohl wesentlich von diesen durch einen anderen Inhalt und durch eine verschiedene Geltungskraft. Sie waren Instruktionen „und hatten lediglich den Zweck, den

---

<sup>1)</sup> Beiträge S. 52.

<sup>2)</sup> Langob. Cap. S. 18; Beiträge S. 52, 4, 3.



Missi zu dienen“. Auch wo sie Bestimmungen enthalten, welche das Leben des Volkes betreffen, sollten sie doch „nicht unmittelbar für das Volk als Gesetz oder Verordnung gelten und als solche bekannt gemacht werden“. „Sie sind nur Zeugnisse für die Verwaltungspraxis“, sie wollen keine Vorschrift dauernden Rechts, sondern „einen auf einen Einzelfall berechneten Befehl aussprechen“, sie haben „transitorische Bedeutung“. <sup>1)</sup>

Boretius legte anfangs praktischen und für die Verfassungsgeschichte bedeutungsvollen Wert nur auf die Ausscheidung der Capitula missorum; die Gegenüberstellung der beiden anderen Arten von Kapitularien hatte für ihn zunächst nur theoretische Wichtigkeit. Gerade dieser Gegensatz ward von einem energischen Geist scharf erfaßt, in Zusammenhang gebracht mit den treibenden Kräften der germanischen Staatsentwicklung, vertieft und erweitert zu einem Gegensatz von Lex und Capitulare, von Volksrecht und Königsrecht. Erst als hierauf von gewichtiger Seite nicht nur ein Verdammungsurteil über die Folgerungen Sohms gesprochen ward, sondern auch ein Angriff auf die Kapitularienkritik erfolgte, hat Boretius in der ersten Abhandlung seiner Beiträge, „Lex und Capitulare“ betitelt, den anfangs nur angedeuteten Gedanken weiter ausgesponnen. Vornehmlich im Banne der Sohmschen Auffassung, hat er die Capitularia legibus addenda mit der uralten rein volkstümlichen Rechtsbildung in Verbindung gebracht und „als Ausdruck des Gedankens von der volksmäßigen Entstehung und Fortbildung des das Privatleben regelnden und das Ganze nur durch den Einzelnen ergreifenden Rechts“ angesehen, <sup>2)</sup> die Capitularia per se scribenda dagegen als reinen Ausfluß der königlichen Gewalt erachtet.

---

<sup>1)</sup> Beiträge S. 96, 4, 98, 99.

<sup>2)</sup> Beitr. 64.

Damit erhielt der Gegensatz dieser beiden Gruppen von Kapitularien eine hohe verfassungsgeschichtliche Bedeutung, zugleich aber auch eine wichtige Handhabe für die richtige praktische Verwertung der einzelnen Nachrichten. Denn wird ein Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht anerkannt, dann muß es als überaus wichtig für eine rechtshistorische Verwertung einzelner Bestimmungen angesehen werden, welcher der beiden Gruppen von Kapitularien diese zuzuweisen seien. Wenn daher Boretius in seiner letzten Äusserung über diesen Gegenstand<sup>1)</sup> den Ausspruch that: die Unterscheidung sei mehr theoretisch als praktisch wichtig, so scheint er die vor Jahren Sohm gegenüber gemachten Zugeständnisse zum Teil wieder zurückgenommen zu haben.

Gegen die von Boretius vorgetragene Lehre erhob sich nur vereinzelt Widerspruch: von seiten des Historikers Waitz blofs gelegentlich und ohne zusammenfassenden Angriff auf die Grundlagen der Dreiteilung;<sup>2)</sup> von seiten des Juristen Beseler<sup>3)</sup> mit wenig durchschlagenden Gründen. Die Antwort Boretius' auf Beselers Schrift waren jene Beiträge zur Kapitularienkritik, in denen mit Besonnenheit und Klarheit nochmals die Begründung der Theorie durchgeführt ward, in denen unmittelbare Aussagen der Quellen selbst mit den Erwägungen des Kritikers so voll übereinstimmten, daß die Giltigkeit der Theorie über alle Zweifel erhoben schien.

Boretius' Kapitularienlehre gilt gegenwärtig als ein Fundament der Lehre von den fränkischen Rechtsquellen,<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Selbstanzeige in Götting. Gelehrten Anzeigen 1884. S. 727.

<sup>2)</sup> Verfassungsgeschichte 3<sup>e</sup> S. 605—22 handelt Waitz über die Kapitularien überhaupt, S. 482—488 über die Capitula missorum. Vgl. ferner Gött. Gel. Anz. 1885 S. 322—328.

<sup>3)</sup> G. Beseler „Über die Gesetzeskraft der Capitularien“ in Festgaben für Homeyer. 1871.

<sup>4)</sup> Auch die französischen Gelehrten haben sich zu dieser Lehre bekannt. Vgl. Thévenin, *Lex et Capitula* in *Bibliothèque de l'écoles*

zugleich als höchst bedeutungsvoll für eine richtige Würdigung der Verfassungsentwicklung. Ja die Theorie von Boretius enthält eine bündige Beantwortung der wichtigen verfassungshistorischen Frage nach dem Umfang der gesetzgeberischen Gewalt des Monarchen.

Diese gegenwärtig wohl ziemlich allgemein als richtig anerkannte Lehre von den Kapitularien halte ich gleichwohl in den wichtigsten und gerade für Verfassungs- und Rechtsgeschichte bedeutungsvollsten Punkten für verfehlt. Das zu erweisen, ist vornehmlich Zweck dieser Abhandlung.

Auszugehen ist indessen von einer möglichst genauen Feststellung des Begriffs der Kapitularien und von der Begrenzung ihres Gebiets gegenüber demjenigen der andern königlichen Aufzeichnungen. Das scheint mir die erste und bisher nicht genügend beachtete Voraussetzung für eine weitere Einteilung dieser Gruppe von Geschichtsquellen zu sein.

---

des hautes études 35 S. 137—155; Fustel de Coulanges (*Revue historique* III 3—30) geht auch in dieser Frage, unbeirrt von bisherigen litterarischen Leistungen auf diesem Gebiet, seine eigenen Wege.

---

## I.

# Kapitularien und Urkunden.



Im Zeitalter der Karolinger verstand man unter königlichen Kapitularien in erster Linie jene Aufzeichnungen königlicher Anordnungen, welche in Kapitel gegliedert waren. Eine solche begriffliche Bestimmung kann uns nicht genügen. Wir müssen weiter fragen: Ist es eine auch sonst bemerkenswerte Gruppe königlicher Mafsregeln, deren Aufzeichnungen in Kapitel gegliedert zu werden pflegten? Oder dürfen wir wohl den Begriff „Kapitularien“ aus der karolingischen Zeit aufnehmen, müssen indessen diesen mit anderen wesentlichen Merkmalen ausstatten, ohne dabei gerade auf die kapitelweise Einteilung der gebotenen Anordnungen ausschließliches Gewicht zu legen?

Wenn wir die in Kapitel geordneten Mafsregeln der Karolinger auf ihren Inhalt und auf ihre Bedeutung hin betrachten, so bemerken wir die größte Mannigfaltigkeit. Da begegnen uns Erläuterungen und Ergänzungen zu den älteren Volksrechten, neue Ordnungen von Privat-, Procefs-, Straf- und Staatsrecht, Wiederholungen schon giltiger Bestimmungen, Verhaltensmafsregeln allgemeiner und besonderer Natur für verschiedene Gruppen von Provinzialbeamten u. dgl. C. 26 und 27,<sup>1)</sup> welche den Sachsen Rechtsnormen setzten, und C. 41, welches das ribuarische Volksrecht ergänzte, sind ebenso in Kapitel eingeteilt wie 149, welches vornehmlich die staatsrechtlichen Verhältnisse

---

<sup>1)</sup> Die in der neuen Quartausgabe enthaltenen Kapitularien werden stets nach ihrer Nummer angeführt.



eines Klosters regelte, und C. 243, welches, von Karl II. an seinen Bruder Ludwig d. D. gerichtet, die Bedingungen für eine Zusammenkunft mit Lothar II. enthält.

Wie ist es zu rechtfertigen, die nach Inhalt und rechtlicher Tragweite so sehr von einander abweichenden Stücke einer besonderen Gruppe königlicher Aufzeichnungen zuzuweisen und diese den Urkunden gegenüberzustellen? Gewiß wäre eine gesonderte Behandlung und Herausgabe der Kapitularien wenig angebracht, wenn diese sich lediglich durch eine kapitelweise Anordnung der Bestimmungen bemerkbar machten.

Die Kapitelteilung ist für die den Kapitularien eigentümliche Form nicht allein maßgebend gewesen. Es kommen noch andere Momente hinzu. Die Kapitularien unterscheiden sich überdies — und zwar die meisten sogar sehr wesentlich — von den Diplomen und Mandaten.

Bei Feststellung dieser Merkmale stößt man indessen auf ein Hindernis. Die Erlasse scheinen häufig nicht mehr in ursprünglicher Fassung, sondern stark gekürzt vorzuliegen. In der That haben die Abschreiber nicht allein Flüchtigkeitsfehler begangen: Worte übersehen oder mißverstanden, sie haben auch bewußt Stellen fortgelassen oder verändert. Vornehmlich jene Teile, welche die eigentlichen Satzungen umkleiden, die Protokolle, wurden gekürzt, gelegentlich als wertlos ganz übergangen und dann die einzelnen Kapitel als etwas Selbständiges behandelt, aus dem Zusammenhang losgelöst, in neue Gesellschaft versetzt u. s. w.<sup>1)</sup>

Wenn wir beobachten, daß dieselben Kapitularien in verschiedenen Handschriften teils mit teils ohne Protokoll auftreten, so ist ein vollständiges Auslassen seitens der Abschreiber unmittelbar erwiesen. Und wie umfangreich ge-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Th. Sickel, *Acta Karolinorum* 1, 407—418, wo die sozusagen diplomatische Sonderstellung der Kapitularien gewürdigt wurde.

legentlich solche von Schreibern übergangene Stellen waren, das zeigt ein Blick auf die Überlieferung der großen Gesetze von 819. Nur einem günstigen Zufall, einer einzigen Handschrift in tironischen Noten, verdanken wir die Kenntnis, daß die drei Gesetze desselben Jahres (C. 138—140) von einer einführenden Verordnung des Kaisers begleitet waren (C. 137). Ähnliches mag auch sonst vorausgesetzt werden dürfen.

Die Veränderungen, hervorgerufen durch Abschreiber, betrafen indessen auch den Text der Verordnungen selbst. Besonders jenen Kapiteln gegenüber, welche ältere Bestimmungen wiederholten und welche von den Provinzialbeamten bloß eingeschärft werden sollten, erlaubten sich die Schreiber große Freiheit. In der handschriftlichen Überlieferung solcher Stücke sind daher mitunter sehr beträchtliche Abweichungen zu bemerken: während in einem Codex eine Vorschrift flüchtig angedeutet erscheint, gibt ein anderer den Inhalt derselben ausführlich wieder. Das an sich Wahrscheinlichere ist in solchem Falle immer die Annahme einer Auslassung, selbst wenn die kürzere Fassung zahlreicheren Handschriften eigentümlich ist. Betrachten wir beispielsweise den weit ausführlicheren Wortlaut von C. 141 c. 7, den eine Handschrift aufweist, so scheint mir sicher das Mehr des einen Codex nicht durch willkürlichen Zusatz eines Schreibers, sondern das Weniger der anderen Codices durch spätere Kürzung entstanden zu sein. In ähnlicher Art möchte ich auch gelegentliche eingehendere Fassungen der C. 43, 62, 164 u. s. w. als ursprünglich erachten. Wenn z. B. C. 43, 2 in den meisten Handschriften bloß „*de cantu*“ lautet, in einer dagegen „*de cantu ut secundum ordinem et morem Romanae ecclesiae fiat cantatum*“, in einer andern „*de cantu, ut discatur et ut cantores de Mettis revertantur*“, in einer dritten „*ut cantus discatur et secundum ordinem et morem Romanae ecclesiae fiat: et ut cantores de*

*Mettis revertantur*“; so will es mir am wahrscheinlichsten scheinen, daß die letzte ausführlichste Fassung die ursprüngliche sei, aus welcher die anderen durch verschiedenartige Kürzungen entstanden sind.<sup>1)</sup>

Gar oft bleibt es unmöglich, selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit den ursprünglichen Wortlaut der Kapitularien herzustellen. Im allgemeinen aber bietet die handschriftliche Überlieferung der Anhaltspunkte genug, um den wesentlichen formalen Unterschied der Kapitularien und der anderen Aufzeichnungen königlicher Anordnungen, besonders der Urkunden, bestimmt zu erkennen.

Vergleichen wir zunächst den Context der Urkunden mit dem der Kapitularien, so ist ein Unterschied besonders auffallend. Die Anordnungen der Kapitularien erscheinen zumeist mit Bezug auf die Persönlichkeit, der sie galten, objektiv gefaßt: *volumus ut episcopi, ut comites, ut missi* u. dgl. Auch solche Vorschriften, welche sich ausschließlich an dieselben Leute richteten, wie die Instruktionen der Königsboten, sind gewöhnlich objektiv gefaßt. Ja selbst in solchen Anweisungen, welchen eine subjektiv gefaßte Einleitung vorangehen mußte, weil der Empfänger der Aufträge nicht bei Hofe anwesend war, wie in C. 152 und 187, selbst da erscheinen die Verhaltensmaßregeln in objektiver Gestalt und von „*volumus vobis notum facere*“ geht die Fassung in „*volumus ut missi nostri*“ über. Nur in den sogenannten Admonitiones, in den Aufzeichnungen über kaiserliche Ansprachen an die Reichsversammlung, ward mitunter die Form unmittelbarer Anrede gewählt.<sup>2)</sup> Als in späterer

<sup>1)</sup> Mitunter würde man daher m. E. in der neuesten Ausgabe der Kapitularien der ursprünglichen Fassung näher gekommen sein, wenn man den von einer Minderzahl von Handschriften — oder selbst nur von einem Codex — gebrachten ausführlichen Wortlaut im Texte aufgenommen hätte.

<sup>2)</sup> So C. 22. Besonders lehrreich ist C. 71: „*inprimis separare volumus episcopos abbates et comites nostros et singulariter illos*

Zeit die karolingischen Teilkönige Zusammenkünfte veranstalteten und die Ergebnisse ihrer Beratungen — einzeln oder gemeinsam — dem Volke zu verkünden pflegten (*Adnuntiationes*), da ward die unmittelbare Anrede in Kapitularien häufiger angewandt.

Die objektive Fassung ward gelegentlich noch in anderer Art gebraucht. Der König erscheint häufig nicht subjektiv als Anordner, sondern es wird von seinen Mafsregeln berichtet. Selbst innerhalb desselben Kapitulars ist ein Schwanken zwischen subjektiver und objektiver Fassung zu bemerken, so in C. 20, 26, 28, 33, 40, 77. Es läge zunächst nahe, anzunehmen, dafs erst nachträglich die Abschreiber von der anfangs einheitlichen subjektiven Form absahen, und manche Unebenheit mag in der That so erklärt werden. In der Hauptsache aber ist dieser Wechsel als ursprünglich zu erachten und demnach anders zu deuten. Wenn beispielsweise die zahlreichen Handschriften der C. 40 und 77 gerade in diesen Schwankungen zwischen objektiver und subjektiver Fassung übereinstimmen, obschon sie sonst beträchtlich auseinandergehen, so erscheint die Ursprünglichkeit dieses Wechsels über alle Zweifel erhaben.<sup>1)</sup>

Mit Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit der letzten Redaktion müssen wir vornehmlich diese Sonderbarkeit der Kapitularienform erklären. Man hatte es unterlassen, jene Unebenheiten zu beseitigen, welche durch die Eigentümlichkeit der Entstehung, durch die Verschiedenheit der einem Erlafs zu Grunde gelegten Vorlagen geschaffen waren. Gelangte der Entwurf einer Verordnung vom König an die

---

alloqui“. Es folgen die einzelnen nicht als Anreden gefafsten Artikel, c. 13 aber lautet: „*ista conservetis sicut vobis decet; et in vobis confido, piissimi pontifices, . . . bene valet in Domino*“.

<sup>1)</sup> So sind C. 40 c. 13, 18, 22 objektiv, die übrigen subjektiv; C. 77 c. 3, 7, 10, 12, 18 objektiv, die anderen subjektiv, c. 5 „*ut vicarii nostri . . . a servo regis*“.



Reichsversammlung, so empfing er Zusätze und Änderungen, welche leicht objektive Fassung erhalten konnten. Die als Befehle des Königs und die als Wünsche der Großen anfangs selbständig formulierten Artikel wurden in einem Erlaß zusammengestellt, aber nicht einheitlich verarbeitet.

Eine neuere gründliche Untersuchung über die älteren Verträge der Kaiser mit Venedig deutete von diesen Gesichtspunkten aus die merkwürdig schwankende Form der Vertragsbestimmungen und verwies auf die in den Kapitularien vorkommenden analogen Erscheinungen.<sup>1)</sup> Allerdings ist in den Kapitularien nicht so bestimmt und sicher, wie in den Verträgen, der Wechsel subjektiver und objektiver Fassung mit einem Wechsel der Vorlagen zu erklären. Die bei Entstehung der Kapitularien wirkenden Verhältnisse waren allzu mannigfach, um noch jetzt in den Wirrnissen der Formen einzeln erkannt zu werden. Doch der Gesichtspunkt, daß eine Uneinheitlichkeit der Komposition diese Unebenheiten bewirkt habe, dürfte als im allgemeinen vollgiltig zu erachten sein.

Aber hat man nun wenigstens regelmäÙig diese so uneinheitlich gefaßten Kapitel mit Vorbemerkungen versehen, welche sie in bestimmter Weise als Beschlüsse der Reichsversammlung oder als kaiserliche Anordnungen bezeichneten?

Nicht selten wurden die kapitelweise geordneten Bestimmungen eröffnet mit Bemerkungen über Art, Zeit und Ort der Entstehung oder dergl.

Die in den Kapiteln enthaltenen Anordnungen der Kapitularien entsprechen der Dispositio der Urkunden. Die anderen Formeln, welche im urkundlichen Contexte gewöhnlich begegnen, kommen in den Kapitularien nicht regelmäÙig vor. Ganz vereinzelt nur folgen den Kapiteln An-

---

<sup>1)</sup> Fanta in Mittheilungen des Inst. f. öst. Gesch. Ergb. 1, 94 ff.

drohungen einer Strafe für Verletzer der ausgesprochenen Gebote (Sanctio) oder Angaben über Beglaubigungsmittel (Corroboratio). Häufiger wurden allgemeine Bemerkungen über die Motive des Erlasses (Arenge) oder über die der Disposition vorausgegangene Handlung (Narratio) geboten und Formeln der Kundmachung (Promulgatio) beigelegt. Gelegentlich begegnen ferner manche Formeln des Protokolles: die Anrufung Gottes (Invocatio), der Titel des Königs (Intitulatio), die Anrede bestimmter Personen oder des Volkes (Inscriptio), Daten und Unterschriften.

Die in den Kapitularien auftretenden Formeln unterscheiden sich indessen wesentlich von den in den Urkunden üblichen derselben Gattung. Einmal durch eine Verschiedenheit des Wortlauts, dann durch eine abweichende Ordnung und Reihenfolge.

Die Kapitularien Karlmanns, Pipins, Karls des Großen und Pipins C. 10, 12, 22 und 91 beginnen mit einer verbalen Invocation, obschon in den Königsurkunden dieser Zeit ausschließlich die monogrammatische Anrufung im Gebrauche war.<sup>1)</sup> In C. 98 und 134 zeigt die Invocation eine von dem in Diplomen üblichen Wortlaut abweichende Fassung.<sup>2)</sup> Erst später stimmen hierin Kapitularien und Urkunden überein.<sup>3)</sup>

Auch die Intitulatio der Kapitularien unterscheidet sich anfangs wesentlich von derjenigen der Urkunden. In C. 10 und 12 lautet der Titel der Hausmeier Karlmann und Pipin

---

<sup>1)</sup> Mühlbacher, *Regesta imperii* I p. LXXIII; Sickel, *Acta Karolinorum* 1, 212.

<sup>2)</sup> C. 10, 91, 98, 134 lautet sie: *In nomine domini nostri Jesu Christi*; anders in den Urkunden Karls und Ludwigs d. Fr. Mühlbacher LXXIII. — C. 22 wird mit den Worten „*regnante domino nostro Jesu Christo in perpetuum*“ eröffnet.

<sup>3)</sup> Vgl. C. 136, 137, 194, auch 214, 215; ferner *Leges* 1, 423 451, 476, 477, 488, 501, 550, 565.

anders als in den Diplomen derselben Regenten, der Königstitel Karls, wie er in C. 19 und 22 begegnet, ist den Urkunden unbekannt und die eigentümlichen Kaisertitel von 98 und 139 finden in den Kaiserdiplomen Karls und Ludwigs d. Fr. keine Analogie. Später verlieren indessen die Kapitularien die frühere Selbständigkeit des Brauches.<sup>1)</sup>

Besonders deutlich tritt anfangs ein Unterschied im Gebrauche der Daten hervor. In den Diplomen rechnete man nach Regierungsjahren und seit 800 nach Indiktionen, die Bezeichnung nach Jahren seit Christi Geburt bürgerte sich erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter Ludwig III und Karl III ein. Den Kapitularien dagegen war von jeher die Erwähnung des Incarnationsjahres bekannt.<sup>2)</sup>

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Worte, welche diese chronologischen Angaben einleiteten, anders lauteten als in den Urkunden. Stehen doch die Daten der karolingischen Diplome regelmäÙig als selbständige Teile am Schlusse aller Ausführungen, während die Daten der Kapitularien den Dispositionen stets vorausgeschickt, der Intitulatio und Inscriptio angeschlossen oder in Arenga oder Narratio eingefügt wurden.

Die Reihenfolge der Formeln war eben in Kapitularien und Urkunden sehr verschieden. Als charakteristisches Moment der Kapitularien in dieser Hinsicht ist hervorzuheben, daß Alles, was in dem Erlasse gesagt werden sollte und nicht in den Einzelkapiteln enthalten war, dem Texte der Anordnungen vorangestellt wurde. ÄuÙerst

---

<sup>1)</sup> Vgl. C. 136, 137, 194, 214; die Intitulatio der westfränkischen Könige ist in Kapitularien und Urkunden stets gleichlautend; vgl. die Stellen der vorangehenden Anmerkung.

<sup>2)</sup> C. 10, 12, 23, 27, 28, 136, 215, 216, 221. Eine den Urkunden unbekannte Jahresrechnung ist ferner die allerdings nur vereinzelt in C. 98 bezeugende Zählung nach Consulatsjahren Karls d. Gr.

selten folgt etwas nach: eine Corroboratio<sup>1)</sup> oder Unterschriften,<sup>2)</sup> welche eben nur am Schlusse gebracht werden konnten. Eines Eschatokolles entbehrten zumeist auch jene Kapitularien, welche mit einem Protokoll versehen waren. Dispositionen — die kapitelweise geordneten Bestimmungen — heben sich als einzig wesentlicher Teil des Schriftstückes scharf ab von den anderen Angaben, die theils Formeln des Contextes theils solchen des Protokolles der Urkunden entsprechen.

Die den Kapiteln vorausgesandten Bemerkungen waren also auch dann, wenn sie sich enger an die in Urkunden üblichen Formeln anzulehnen schienen, verschieden von den letzteren, sowohl durch die Fassung im einzelnen, als durch Reihenfolge und Anordnung. Doch kamen Einleitungen dieser Art in Kapitularien überhaupt verhältnismäßig selten vor. Meistens entfernten sich die Vorbemerkungen von den in Urkunden zur Anwendung kommenden Formeln so sehr, daß man von einer Verwandtschaft mit urkundlichen Protokollen nicht mehr sprechen darf. Häufig sind sie bloß dürftigen Umfangs und nehmen den Charakter von erläuternden Überschriften an.

Wir müssen die Einleitungen der Kapitularien sondern in solche, welche die wesentlichen Angaben der urkundlichen Protokolle enthalten, und in andere, welche in flüchtiger Weise Aussteller oder Adressat, vielleicht Ort und Art des Erlasses oder dgl. melden; wir müssen gegenüberstellen die Protokolle, und zwar eventuell Protokolle mit Narratio oder Arenga und Promulgatio, den Überschriften der Kapitularien. Allerdings sind die Linien der Unter-

---

<sup>1)</sup> C. 45, 205, Leges 1, 477. Mitunter begegnet dagegen eine Corroboratio in der Einleitung, so C. 77, 136, Leges 1, 376.

<sup>2)</sup> Erhalten haben sich die Unterschriften des Hausmeiers und der Großen in C. 12, der Bischöfe in C. 221.

scheidung nicht scharf zu ziehen und allmähliche Übergänge von der einen zur anderen Art von Einleitungen vorhanden.

Noch eine weitere Sonderung ist in jeder Gruppe vorzunehmen. Die Einleitungen erscheinen nämlich mit Bezug auf den Aussteller teils subjektiv teils objektiv gefasst. Und so möchte ich demnach vier Typen von Einleitungen unterschieden sehen: subjektiv und objektiv gefasste Protokolle, subjektiv und objektiv gefasste Überschriften.

C. 10, 12 u. s. w. enthalten Protokolle mit nachfolgender Narratio; C. 77, 216, 221 mögen als Beispiele von ausführlichen, objektiv gefassten Einleitungen gelten. Vorbemerkungen aber wie „*Capitularem qualiter missi nostri de latronibus agere debent*“ (C. 82) und „*Incipit capitulare qualiter praecepit dominus rex de quibusdam causis*“ (C. 95) dürfen nur als Überschriften gelten.

Allerdings ist bei Betrachtung dieser Einleitungen die Möglichkeit zu beachten, daß die gegenwärtige Fassung von späteren Abschreibern herrühre. Insbesondere gegenüber den als objektive Berichte auftretenden Vorbemerkungen ist das als nicht unwahrscheinlich vorauszusetzen. So sind beispielsweise die einleitenden Worte zum Kapitular Leges 1, 378 durch die Bemerkung „*capitula acta sunt . . . antequam illa quae praecedunt facta fuerint . . . sed ideo ante illa posita sunt quae . . .*“ als Erzeugnis eines Abschreibers deutlich erkennbar. Andererseits sind gewiß mitunter die dürftigen Vorbemerkungen, welche uns begegnen, nur als Überreste ausführlicher, jetzt stark gekürzter Einleitungen zu erachten. Überschriften wie „*Hoc a nobis praeceptum est omnibus cognitum facere*“ (C. 57) mögen gelegentlich bloß den Schlusssatz einer umfangreichen Vorbemerkung gebildet haben. Beendet doch z. B. C. 98 eine ausführliche Einleitung mit den Worten „*Capitula autem quae nobis addere placuit haec sunt*“.

Daß aber ähnliche kurze Vorbemerkungen, daß über-

haupt objektiv gefasste Einleitungen von verschiedener Ausdehnung als integrierende ursprüngliche Bestandteile der Kapitularien zu verwerthen seien, das lehrt mit untrüglicher Sicherheit die Betrachtung der handschriftlichen Überlieferung. Wenn alle ein Kapitulare überliefernden Codices gleichlautende Vorbemerkungen bringen, so sind diese als ursprünglich anzusehen.<sup>1)</sup> Und so werden wir wohl im einzelnen über den Wortlaut mancher Einleitung zweifelhaft bleiben müssen, aber im allgemeinen soviel der handschriftlichen Überlieferung entnehmen dürfen, daß den Kapitularien Vorbemerkungen verschiedenster Form vorangestellt wurden, daß die Einleitungen bald als eine Art von Überschriften bald als eingehendes Protokoll und wirklich erläuternde Einführung, bald subjektiv bald objektiv gefasst erscheinen. Die Verschiedenheit der Formen muß häufig als ursprünglich, die Mannigfaltigkeit, aus der wir vier Haupttypen hervorhoben, als überaus charakteristisch für die Kapitularien gelten.

Aber die Dispositionen einerseits und die Vorbemerkungen andererseits haben nicht nur wechselnde Formen, sie sind

---

<sup>1)</sup> Das wäre man auch zu thun versucht gegenüber der noch in anderer Hinsicht interessanten Einleitung zu C. 77. Alle acht Codices, welche dies Kapitular überliefern, stellen ein objektiv gefasstes Protokoll den Vorschriften voran. Aus diesem Grunde halte ich es für unstatthaft, die Verbindung dieser Vorbemerkungen mit den Kapiteln von 77 schlechtweg zu leugnen und auf einen alten handschriftlichen Irrtum zurückzuführen — wie das Brunner, Rechtsgeschichte 1, 379 A. 1 wünschte. Die Annahme, daß dieser Irrtum zufällig von verschiedenen Abschreibern in derselben Weise begangen worden sei, ist ebenso unmöglich wie die Ansicht, daß die Codices, welche sonst eine selbständige und verschiedene handschriftliche Fortbildung der Kapitularien vorstellen, gerade in diesem Punkte auf eine spätere hdsch. Bildung gemeinsam zurückgehen. Die Zugehörigkeit der Einleitung zu den Kapiteln von 77 wäre also unleugbar? Wir haben zunächst noch eines weiteren Umstandes zu gedenken: alle Handschriften bringen dies Kapitular unter den Erlassen Ludwigs d. Fr. Auch das kann nicht auf der zufälligen Überein-

auch in ihrer gegenseitigen Verbindung widerspruchsvoll: subjektiv gefasste Einleitungen eröffnen objektiv gefasste Kapitel und umgekehrt. Häufig genug fehlt übrigens jede protokollartige Einkleidung und kapitelweise geordnete Mafsregeln sind allein aufgezeichnet worden.

In dieser Hinsicht ist indessen ein allmählicher Umschwung zum Besseren zu bemerken. Die späteren Kapitularien erscheinen einheitlicher gefasst u. z. zumeist subjektiv vom Standpunkt des Ausstellers. Die Vorbemerkungen werden häufiger und stimmen — soweit sie Formeln des urkundlichen Protokolles anwenden — mit diesen überein. Die Form der Kapitularien hat ihre Geschichte und diese hängt zusammen mit der Geschichte der Entstehung und der rechtlichen Funktion der Kapitularien.

Aus verschiedenen Vorlagen setzte sich ja mitunter ein Kapitular zusammen — wie wir schon beobachteten, aus Vorschlägen, die von verschiedenen Seiten und zu verschiedenen Zeiten gemacht und als eine Ordnung zusammengefügt wurden. Eine einheitliche Schlufsredaktion, welche alle Unebenheiten der eigenartigen Entstehung hätte beseitigt

---

stimmung eines Irrtums beruhen. Die Erklärung dafür dürfte vielmehr darin zu finden sein, dafs hier die Wiederholung eines Erlasses Karls des Grofsen durch seinen Sohn Ludwig d. Fr. vorliegt und dafs diese Wiedertolung hdsch. allein erhalten blieb. Vgl. C. 18, wo in analoger Art eine Ordnung Pipins durch Karl d. Gr. erneuert worden ist. Damit wird auch die sonderbare Fassung der Einleitung verständlich, die sonst nirgend begegnet. Das subjektive Protokoll erscheint objektiv verändert, nicht von späteren Abschreibern — wie Sickel, Acta 1, 415 f. annahm — sondern von der Kanzlei Ludwigs d. Fr. Wenn wir nun für die Vorbemerkungen zu 77 zwar einen offiziellen Charakter in Anspruch nahmen, die Entstehung aber in die Zeit Ludwigs d. Fr. verlegten, so bleibt immerhin einer Annahme Raum, dafs damals bei Gelegenheit der Umschrift von der kaiserlichen Kanzlei ein Mißverständnis oder ein Irrtum begangen wurde. Und dafür scheint in der That, wie später noch zu beobachten ist, mancher Umstand entschieden zu sprechen.

können, ward häufig unterlassen. Ja die Mifsachtung der Form ging sogar mitunter soweit, dafs man die Aufzeichnung eines an den König ergangenen Vorschlags nach dessen Annahme gar nicht als königlichen Erlafs umschrieb, dafs wir daher manchem Kapitular äufserlich den königlichen Charakter nicht anzumerken vermögen. Beschlüssen der Bischöfe und Konzile erteilte der Monarch mitunter seine Zustimmung und erhob sie zu königlichen Kapitularien, ohne das Beifügen einer Bemerkung darüber für nötig zu halten. In C. 142 liegt sogar der Bericht der Königsboten über einen Beschluß der salischen Rechtskundigen vor, ein Gutachten über Erläuterungen und Ergänzungen der salischen Lex, welches von Kaiser und Reichstag im Jahre 820 zum Gesetz erhoben, äufserlich aber nicht in die Form eines Erlasses umgeändert, ja nicht einmal mit einer diesbezüglichen Bemerkung versehen ward. Man begnügte sich, in einem Kapitular des folgenden Jahres ausdrücklich aufmerksam zu machen, dafs dies Schriftstück wirklich gültige Gesetzesbestimmungen berge.

Nicht immer sind die Kapitularien in der Hofkanzlei entworfen und hergestellt worden. Ludwig der Fromme befiehlt zwar einmal (C. 150, 26), dafs die Erzbischöfe und Grafen der erzbischöflichen Städte sich alle Kapitularien vom Kanzler zu verschaffen hätten, um dann für weitere Abschriften zu sorgen und durch die Bischöfe und Grafen der Provinzen die Bekanntmachung an das Volk zu bewirken, dafs zu diesem Zwecke der Kanzler Listen jener Erzbischöfe und Grafen führen möge. Das war indessen eine besondere Vorkehrung für die Verbreitung der Kapitularien, welche später (Leges 1, 498) erneuert, aber gewifs nicht immer beachtet wurde und die vor allem in früherer Zeit keine Geltung besessen hatte. Mit Beziehung auf eine Ordnung, welche für gewisse Gebiete die Handhabung des Heeresaufgebotes regelte (C. 50), bestimmte Karl d. Gr. die



Anfertigung von vier Exemplaren: für die Königsboten, für die Grafen, für die mit dem Heeresaufgebot beauftragten Missi und für den Kanzler. Hier ist man also mit einer offiziellen Herstellung der Kapitularien noch sparsamer gewesen; die einzelnen Königsboten und Grafen mußten sich selbständig Abschriften verschaffen. Und damit stimmt die Anordnung von C. 67, 6 überein, daß die Missi verpflichtet seien, ihren Amtsgenossen die Kapitularien zuzuschicken, damit man nirgends einer Entschuldigung mit Unkenntnis begegne. Jedenfalls war man damals weit davon entfernt, vom Hofe aus alle jene Beamte mit Kapitularien zu versehen, welche für die Veröffentlichung derselben zu sorgen berufen waren. Nur in beschränktem Maße hatten Kanzler und Kanzlei Kapitularien anzufertigen, sie hatten der weiteren Verbreitung bloß gleichsam den ersten Anstoß zu geben. An der Fassung eines Gesetzes aber wie das C. 142 war die Kanzlei offenbar gar nicht beteiligt. Und daß sie in solchen Fällen überhaupt Abschriften zu besorgen hatte, ist wenigstens unwahrscheinlich.

Aber die Fürsorge für Verbreitung der Kapitularien seitens der Könige stieg in dem Maße, als Grafen und Königsboten aufhörten, absolut verlässliche Organe des königlichen Willens zu sein. Die oben berührte Anordnung Ludwigs (C. 50) weist auf den Anfang dieses Umschwunges hin. Damit aber trat naturgemäß die Kanzlei in ein anderes Verhältnis zu den Kapitularien, sie hatte sich fortan regelmäßig mit der Abfassung derselben zu beschäftigen, die Kapitularien sind stets Erzeugnisse der Kanzlei. Und eine weitere verständliche Folge davon war die abgerundete Form, die einheitlichere Redaktion, eine schrittweise Annäherung der Kapitularien an das urkundliche Formular. Die Abweichungen im Wortlaut der Invokation, der Intitulation, der Jahresberechnungen hörten auf. Nicht mehr wechselvolle Einflüsse verschiedener Bräuche des Privat-

urkundenwesens konnten sich geltend machen, das urkundliche Formular ward allein maßgebend. Aber allerdings nur soweit, als es die Eigentümlichkeiten der Kapitularien und ihrer rechtlichen Aufgaben zuliefen. Im Wortlaut der einzelnen Formeln herrschte Übereinstimmung, in der Reihenfolge die alte Verschiedenheit. Und der unterscheidenden Merkmale gab es auch nach erfolgter Annäherung noch genug. Die Kapitularien sind in späterer Zeit keineswegs zu Urkunden geworden. Eine Annäherung ward nur dadurch bewirkt, daß regelmäßiger als früher die Beurkundungsbehörde auch für ihre Herstellung sorgte. Unter den Erzeugnissen der Kanzlei bildeten sie aber eine Gruppe für sich. Und ihre Eigentümlichkeit bestand nicht nur in einer noch immer mehrfach abweichenden Fassung, sondern ward vor allem nach wie vor dadurch bewirkt, daß sie keine Beglaubigungen benötigten und gewöhnlich auch keine erhielten. Wenn in älterer Zeit die Redaktion der Kapitularien häufig da stehen geblieben war, wo im Geschäfte der Beurkundung die Konzipierung begann, so ist man auch später über das Stadium der Reinschrift nicht hinausgekommen.

Weder mittelbar noch unmittelbar ist jemals das Vorhandensein eines Siegels an Kapitularien bezeugt. Nie wird in der allerdings nur vereinzelt auftretenden Corroboratio der Besiegelung gedacht. Offenbar wurden die Kapitularien — wie die älteren Verträge<sup>1)</sup> — überhaupt nicht mit dem Königssiegel geschmückt. Aber selbst Recognitionen der Kanzlei haben die Kapitularien nicht empfangen. Es fehlt durchaus an Andeutungen dieser Art, welche der Natur des erhaltenen Materiales gemäß vorhanden sein müßten, falls die Recognition gebraucht worden wäre.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fanta in Mittheilungen des österr. Inst. Ergb. 1, 99.

<sup>2)</sup> Sickel, Acta 1, 409 meinte zwar, hier und da fände sich noch eine Spur von Recognitionen, aber aus karolingischer Zeit weiß er

Dagegen sind Nachrichten über königliche Unterschriften bezeugt. So wurden die Beschlüsse des Soissoner Reichstages d. J. 744 (C. 12) von Pipin und den Großen unterzeichnet; mit den Worten der Corroboratio von C. 45 „*ex ordine firmare*“ ward vermutlich auch die Königsunterschrift gemeint; so heißt es einmal von Karl d. Gr. „*qui et ipse manu propria firmavit capitula*“ (C. 77) und im Contexte der Ordinatio imperii von 817 (C. 136) findet sich die Stelle „*quae capitula . . . considerare placuit et considerata conscribere et conscripta propriis manibus firmare, ut . . . a cunctis inviolabiliter conserventur*“; die Corroboratio aber des Vertrages, den Ludwigs d. Fr. drei Söhne im Jahre 851 schlossen (C. 205) lautete „*et ut obnixius superscripta capitula a nobis . . . observentur et nos illa observaturos certius credatur, manibus propriis eadem subter firmavimus*“<sup>1)</sup>; auch seine besondere Adnuntiatio hat Karl II. damals unterfertigt; wie er mit seinen Großen schon einen Erlafs vom Jahre 843 (Leges 1, 376) unterschrieben hatte und ein anderes Kapitular (Leges 1, 477) den Aussagen der Corroboratio gemäß unterzeichnete: „*ut autem haec . . . nunc et de cetero certius et expressius a nobis atque a successoribus nostris inconvulsa serventur, propriis manibus his subscribere communi consensu decrevimus*“.

Mochten auch Unterfertigungen thatsächlich öfter vollzogen worden sein als diesen dürftigen Nachrichten zu entnehmen ist, regelmäfsig oder auch nur häufig sind sie nicht angewandt worden. Liegen doch die bedeutungsvollen Gesetze von 819 in vollständiger Fassung vor, lassen aber

---

blofs auf Leges 1, 534 hinzuweisen. Und das „Gauzlenus abba et archicancellarius“ am Schlusse einer längeren Reihe unterfertigender fränkischer Großen möchte ich mit einer Recognition der Kanzlei nicht in Verbindung bringen.

<sup>1)</sup> Wiederholt in C. 242.

von einer Beglaubigung irgend welcher Art nichts erkennen<sup>1)</sup>. Sie wurden sorgsam aufgezeichnet und aufbewahrt, aber weder besiegelt noch unterfertigt.

Das Fehlen von Beglaubigungsmitteln ist für das Verständnis des eigentümlichen Charakters der Kapitularien noch bezeichnender als die Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit der Fassung.

Die Kapitularien nehmen unter den Aufzeichnungen königlicher Willensakte eine merkwürdige Stellung ein. Wollen wir die Gesamtheit solcher Aufzeichnungen, die zum Unterschied von historiographischen Niederschriften eine unmittelbare Wirkung zu erzielen bezweckten, in Urkunden und Nichturkunden sondern, so werden wir ersteren die Diplome, Mandate, Gerichtsurkunden und Verträge, letzteren die Briefe und Kapitularien zuweisen<sup>2)</sup>.

Die Kapitularien sind ihrem Beruf im Rechtsleben gemäß keine Urkunden. Die Königsurkunde ist unanfechtbares Zeugnis der königlichen Willensäußerung, das Kapitulare nicht. Die Urkunde hat zu allen Zeiten und an allen Orten als Vertreterin des fernen Königs zu dienen, sie hat über den Tod desselben hinaus die volle Gewalt des unanfechtbaren Königswortes, die Kapitularien entbehren an sich vollständig dieser Glaubwürdigkeit. Sie bedurften der urkundlichen Beglaubigungsmittel nicht, weil sie in anderer Art als diese sich Geltung zu verschaffen hatten. Die Urkunden waren berufen, schlechtweg Zeugnis für

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schlussbemerkung des Prooemiums C. 137 „libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere“.

<sup>2)</sup> Nähere Ausführungen würden uns von den eigentlichen Aufgaben dieser Untersuchung allzu weit entfernen. Hier sei nur bemerkt, daß der oben berührte Begriff „Briefe“ sich nicht mit dem decken soll, was Sickel Acta 1, 394 ff. unter „Briefen“ behandelt.

einen königlichen Willensakt abzulegen, die Kapitularien wurden dagegen ausschließlichs von den Beamten des Königs ihrer Wirksamkeit zugeführt, sie waren dabei lediglich Hilfsmittel. Was ihnen an formeller Beglaubigung fehlte, das wurde ersetzt durch die Autorität der Beamten. Die Beamten mußten für die Ausführung der aufgezeichneten Anordnungen sorgen, weil sie Beamte waren, das Volk mußte den mitgeteilten Anordnungen sich fügen, weil es den Stellvertretern des Königs zu gehorsamen verpflichtet war. Im Grunde genommen bedurfte es überhaupt keiner Aufzeichnungen, damit ein königlicher Befehl von Beamten wirksam an das Volk geleitet werde. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die meisten Kapitularien als blofs „*quasi memoriae causa*“ gegeben zu erachten. Deshalb begehrte auch ein Gutachten wie C. 142 keiner Umformung, um Gesetzeskraft und Wirksamkeit zu erlangen.

Als einst die Italiener ein Kapitular Karls d. Gr. nicht befolgen wollten, weil sie den kaiserlichen Ursprung nicht erkannt zu haben vorgaben, da begnügte sich Karl, seinen Sohn Pipin aufzufordern, die Kapitel als seine Befehle dem Volke mitzuteilen<sup>1)</sup>. Brief und Siegel darüber zu begehren und die Richtigkeit der von den Beamten gemachten Mitteilungen zu prüfen, hatte niemand ein Recht.

Die Verschiedenheit der Kapitularien und der Urkunden bezüglich Fassung und Beglaubigung lag begründet in einer Verschiedenheit ihrer Funktion im Staatsleben. Die Kapitularien enthalten Anordnungen, welche — für wen immer bestimmt — doch stets das Beamtentum zu passieren hatten oder vom Monarchen persönlich einer Wirksamkeit zugeführt wurden. Sie bedurften bei Geltendmachung ihrer

---

<sup>1)</sup> Karl an Pipin Cap. 103 „*Audivimus etiam, quod quedam capitula . . per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire . .*“.

von einer Beglaubigung irgend welcher Art nichts erkennen<sup>1)</sup>. Sie wurden sorgsam aufgezeichnet und aufbewahrt, aber weder besiegelt noch unterfertigt.

Das Fehlen von Beglaubigungsmitteln ist für das Verständnis des eigentümlichen Charakters der Kapitularien noch bezeichnender als die Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit der Fassung.

Die Kapitularien nehmen unter den Aufzeichnungen königlicher Willensakte eine merkwürdige Stellung ein. Wollen wir die Gesamtheit solcher Aufzeichnungen, die zum Unterschied von historiographischen Niederschriften eine unmittelbare Wirkung zu erzielen bezweckten, in Urkunden und Nichturkunden sondern, so werden wir ersteren die Diplome, Mandate, Gerichtsurkunden und Verträge, letzteren die Briefe und Kapitularien zuweisen<sup>2)</sup>.

Die Kapitularien sind ihrem Beruf im Rechtsleben gemäß keine Urkunden. Die Königsurkunde ist unanfechtbares Zeugnis der königlichen Willensäußerung, das Kapitulare nicht. Die Urkunde hat zu allen Zeiten und an allen Orten als Vertreterin des fernen Königs zu dienen, sie hat über den Tod desselben hinaus die volle Gewalt des unanfechtbaren Königswortes, die Kapitularien entbehren an sich vollständig dieser Glaubwürdigkeit. Sie bedurften der urkundlichen Beglaubigungsmittel nicht, weil sie in anderer Art als diese sich Geltung zu verschaffen hatten. Die Urkunden waren berufen, schlechtweg Zeugnis für

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schlussbemerkung des Prooemiums C. 137 „libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitalis adnotare et in publico archivo recondere“.

<sup>2)</sup> Nähere Ausführungen würden uns von den eigentlichen Aufgaben dieser Untersuchung allzu weit entfernen. Hier sei nur bemerkt, daß der oben berührte Begriff „Briefe“ sich nicht mit dem decken soll, was Sickel Acta 1, 394 ff. unter „Briefen“ behandelt.

einen königlichen Willensakt abzulegen, die Kapitularien wurden dagegen ausschliesslich von den Beamten des Königs ihrer Wirksamkeit zugeführt, sie waren dabei lediglich Hilfsmittel. Was ihnen an formeller Beglaubigung fehlte, das wurde ersetzt durch die Autorität der Beamten. Die Beamten mußten für die Ausführung der aufgezeichneten Anordnungen sorgen, weil sie Beamte waren, das Volk mußte den mitgeteilten Anordnungen sich fügen, weil es den Stellvertretern des Königs zu gehorsamen verpflichtet war. Im Grunde genommen bedurfte es überhaupt keiner Aufzeichnungen, damit ein königlicher Befehl von Beamten wirksam an das Volk geleitet werde. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die meisten Kapitularien als bloß „*quasi memoriae causa*“ gegeben zu erachten. Deshalb begehrte auch ein Gutachten wie C. 142 keiner Umformung, um Gesetzeskraft und Wirksamkeit zu erlangen.

Als einst die Italiener ein Kapitular Karls d. Gr. nicht befolgen wollten, weil sie den kaiserlichen Ursprung nicht erkannt zu haben vorgaben, da begnügte sich Karl, seinen Sohn Pipin aufzufordern, die Kapitel als seine Befehle dem Volke mitzuteilen<sup>1)</sup>. Brief und Siegel darüber zu begehren und die Richtigkeit der von den Beamten gemachten Mitteilungen zu prüfen, hatte niemand ein Recht.

Die Verschiedenheit der Kapitularien und der Urkunden bezüglich Fassung und Beglaubigung lag begründet in einer Verschiedenheit ihrer Funktion im Staatsleben. Die Kapitularien enthalten Anordnungen, welche — für wen immer bestimmt — doch stets das Beamtentum zu passieren hatten oder vom Monarchen persönlich einer Wirksamkeit zugeführt wurden. Sie bedurften bei Geltendmachung ihrer

---

<sup>1)</sup> Karl an Pipin Cap. 103 „*Audivimus etiam, quod quedam capitula . . per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire . .*“.

von einer Beglaubigung irgend welcher Art nichts erkennen<sup>1)</sup>. Sie wurden sorgsam aufgezeichnet und aufbewahrt, aber weder besiegelt noch unterfertigt.

Das Fehlen von Beglaubigungsmitteln ist für das Verständnis des eigentümlichen Charakters der Kapitularien noch bezeichnender als die Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit der Fassung.

Die Kapitularien nehmen unter den Aufzeichnungen königlicher Willensakte eine merkwürdige Stellung ein. Wollen wir die Gesamtheit solcher Aufzeichnungen, die zum Unterschied von historiographischen Niederschriften eine unmittelbare Wirkung zu erzielen bezweckten, in Urkunden und Nichturkunden sondern, so werden wir ersteren die Diplome, Mandate, Gerichtsurkunden und Verträge, letzteren die Briefe und Kapitularien zuweisen<sup>2)</sup>.

Die Kapitularien sind ihrem Beruf im Rechtsleben gemäß keine Urkunden. Die Königsurkunde ist unanfechtbares Zeugnis der königlichen Willensäußerung, das Kapitulare nicht. Die Urkunde hat zu allen Zeiten und an allen Orten als Vertreterin des fernen Königs zu dienen, sie hat über den Tod desselben hinaus die volle Gewalt des unanfechtbaren Königswortes, die Kapitularien entbehren an sich vollständig dieser Glaubwürdigkeit. Sie bedurften der urkundlichen Beglaubigungsmittel nicht, weil sie in anderer Art als diese sich Geltung zu verschaffen hatten. Die Urkunden waren berufen, schlechtweg Zeugnis für

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schlußbemerkung des Prooemiums C. 137 „libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitalis adnotare et in publico archivo recondere“.

<sup>2)</sup> Nähere Ausführungen würden uns von den eigentlichen Aufgaben dieser Untersuchung allzu weit entfernen. Hier sei nur bemerkt, daß der oben berührte Begriff „Briefe“ sich nicht mit dem decken soll, was Sickel Acta 1, 394 ff. unter „Briefen“ behandelt.



einen königlichen Willensakt abzulegen, die Kapitularien wurden dagegen ausschliesslich von den Beamten des Königs ihrer Wirksamkeit zugeführt, sie waren dabei lediglich Hilfsmittel. Was ihnen an formeller Beglaubigung fehlte, das wurde ersetzt durch die Autorität der Beamten. Die Beamten mußten für die Ausführung der aufgezeichneten Anordnungen sorgen, weil sie Beamte waren, das Volk mußte den mitgeteilten Anordnungen sich fügen, weil es den Stellvertretern des Königs zu gehorsamen verpflichtet war. Im Grunde genommen bedurfte es überhaupt keiner Aufzeichnungen, damit ein königlicher Befehl von Beamten wirksam an das Volk geleitet werde. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die meisten Kapitularien als blofs „*quasi memoriae causa*“ gegeben zu erachten. Deshalb begehrte auch ein Gutachten wie C. 142 keiner Umformung, um Gesetzeskraft und Wirksamkeit zu erlangen.

Als einst die Italiener ein Kapitular Karls d. Gr. nicht befolgen wollten, weil sie den kaiserlichen Ursprung nicht erkannt zu haben vorgaben, da begnügte sich Karl, seinen Sohn Pipin aufzufordern, die Kapitel als seine Befehle dem Volke mitzuteilen<sup>1)</sup>. Brief und Siegel darüber zu begehren und die Richtigkeit der von den Beamten gemachten Mitteilungen zu prüfen, hatte niemand ein Recht.

Die Verschiedenheit der Kapitularien und der Urkunden bezüglich Fassung und Beglaubigung lag begründet in einer Verschiedenheit ihrer Funktion im Staatsleben. Die Kapitularien enthalten Anordnungen, welche — für wen immer bestimmt — doch stets das Beamtentum zu passieren hatten oder vom Monarchen persönlich einer Wirksamkeit zugeführt wurden. Sie bedurften bei Geltendmachung ihrer

---

<sup>1)</sup> Karl an Pipin Cap. 103 „*Audivimus etiam, quod quedam capitula . . . per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire . . .*“.

von einer Beglaubigung irgend welcher Art nichts erkennen<sup>1)</sup>. Sie wurden sorgsam aufgezeichnet und aufbewahrt, aber weder besiegelt noch unterfertigt.

Das Fehlen von Beglaubigungsmitteln ist für das Verständnis des eigentümlichen Charakters der Kapitularien noch bezeichnender als die Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit der Fassung.

Die Kapitularien nehmen unter den Aufzeichnungen königlicher Willensakte eine merkwürdige Stellung ein. Wollen wir die Gesamtheit solcher Aufzeichnungen, die zum Unterschied von historiographischen Niederschriften eine unmittelbare Wirkung zu erzielen bezweckten, in Urkunden und Nichturkunden sondern, so werden wir ersteren die Diplome, Mandate, Gerichtsurkunden und Verträge, letzteren die Briefe und Kapitularien zuweisen<sup>2)</sup>.

Die Kapitularien sind ihrem Beruf im Rechtsleben gemäß keine Urkunden. Die Königsurkunde ist unanfechtbares Zeugnis der königlichen Willensäußerung, das Kapitulare nicht. Die Urkunde hat zu allen Zeiten und an allen Orten als Vertreterin des fernen Königs zu dienen, sie hat über den Tod desselben hinaus die volle Gewalt des unanfechtbaren Königswortes, die Kapitularien entbehren an sich vollständig dieser Glaubwürdigkeit. Sie bedurften der urkundlichen Beglaubigungsmittel nicht, weil sie in anderer Art als diese sich Geltung zu verschaffen hatten. Die Urkunden waren berufen, schlechtweg Zeugnis für

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schlussbemerkung des Prooemiums C. 137 „libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitalis adnotare et in publico archivo recondere“.

<sup>2)</sup> Nähere Ausführungen würden uns von den eigentlichen Aufgaben dieser Untersuchung allzu weit entfernen. Hier sei nur bemerkt, daß der oben berührte Begriff „Briefe“ sich nicht mit dem decken soll, was Sickel Acta 1, 394 ff. unter „Briefen“ behandelt.

einen königlichen Willensakt abzulegen, die Kapitularien wurden dagegen ausschliesslich von den Beamten des Königs ihrer Wirksamkeit zugeführt, sie waren dabei lediglich Hilfsmittel. Was ihnen an formeller Beglaubigung fehlte, das wurde ersetzt durch die Autorität der Beamten. Die Beamten mußten für die Ausführung der aufgezeichneten Anordnungen sorgen, weil sie Beamte waren, das Volk mußte den mitgeteilten Anordnungen sich fügen, weil es den Stellvertretern des Königs zu gehorsamen verpflichtet war. Im Grunde genommen bedurfte es überhaupt keiner Aufzeichnungen, damit ein königlicher Befehl von Beamten wirksam an das Volk geleitet werde. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die meisten Kapitularien als bloß „*quasi memoriae causa*“ gegeben zu erachten. Deshalb begehrte auch ein Gutachten wie C. 142 keiner Umformung, um Gesetzeskraft und Wirksamkeit zu erlangen.

Als einst die Italiener ein Kapitular Karls d. Gr. nicht befolgen wollten, weil sie den kaiserlichen Ursprung nicht erkannt zu haben vorgaben, da begnügte sich Karl, seinen Sohn Pipin aufzufordern, die Kapitel als seine Befehle dem Volke mitzuteilen<sup>1)</sup>. Brief und Siegel darüber zu begehren und die Richtigkeit der von den Beamten gemachten Mitteilungen zu prüfen, hatte niemand ein Recht.

Die Verschiedenheit der Kapitularien und der Urkunden bezüglich Fassung und Beglaubigung lag begründet in einer Verschiedenheit ihrer Funktion im Staatsleben. Die Kapitularien enthalten Anordnungen, welche — für wen immer bestimmt — doch stets das Beamtentum zu passieren hatten oder vom Monarchen persönlich einer Wirksamkeit zugeführt wurden. Sie bedurften bei Geltendmachung ihrer

---

<sup>1)</sup> Karl an Pipin Cap. 103 „*Audivimus etiam, quod quedam capitula . . . per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos condictam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire . . .*“.

vermeidliche Folge war ein gelegentliches Vergessen des Einteilungsgrundsatzes. Mandate allgemeiner Natur wurden vielfach aufgenommen, Stücke durchaus verwandter Art anderseits übergangen.<sup>1)</sup>

Auch die Sonderung der Abteilungen „Additamenta ad Capitularia“ möchte ich für nicht immer ganz richtig durchgeführt halten.<sup>2)</sup> Die Errichtung solcher Abteilungen ist gewifs als notwendig zu begrüßen. Scheint es doch an und für sich sehr wünschenswert, auch solche Stücke in der Sammlung anzutreffen, die, ohne Kapitularien zu sein, dieser Gruppe von Quellen verwandt sind, deren Angaben ergänzen und daher am zweckmäfsigsten in ihrer Gesellschaft veröffentlicht werden. Aber die Entscheidung, ob ein Schriftstück den Kapitularien selbst oder nur den Additamenta zuzuweisen sei, bietet mitunter Schwierigkeiten. Manche Aufzeichnungen besaßen ja die Rechtskraft königlicher Kapitularien, ohne sich formell als königliche Willenserklärungen zu geben. Ich erinnere nur an C. 142. Liegen bestimmte Nachrichten über die thatsächliche Bedeutung solcher Stücke vor, wie bei C. 142, dann wird eine Zuweisung unter die Kapitularien wohl nicht zweifelhaft sein. Mitunter fehlen aber vollständig derartige Andeutungen,<sup>3)</sup> und das besonders leicht bei Beschlüssen der Bischöfe und Synoden. In solchen Fällen wird dem Herausgeber die Wahl verschiedener Wege offen sein, doch mufs allgemein die Entscheidung für einen bestimmten Grundsatz getroffen werden.

Wir sind am Schlusse der Erörterungen dieses Abschnittes angelangt. Den Ausgangspunkt bildete die Frage

---

<sup>1)</sup> So Mühlbacher 635, 712, 745, während die ganz gleichwertigen Mühlb. 636, 713 berücksichtigt wurden.

<sup>2)</sup> So gehören z. B. C. 85 (das verwandte 121 steht unter den Additamenta), 89, 210, 220, 222 m. E. nicht zu den Kapitularien.

<sup>3)</sup> Z. B. bei C. 73, dem Bericht eines Missus.

nach dem Wesen der Kapitularien als einer eigenen Gruppe von Aufzeichnungen königlicher Anordnungen. Wir untersuchten die Eigentümlichkeiten der Form, dann die des Inhaltes und lernten als wichtigsten Grund der formellen und inhaltlichen Verschiedenheit von Urkunden und Kapitularien die Verschiedenheit ihrer Funktion im Staatsleben kennen. Wohl sind die allermeisten Kapitularien äußerlich in Kapitel eingeteilt und inhaltlich genereller Natur, aber als ausschließliches Merkmal darf das nicht gelten. Maßgebend bleibt allein die Antwort auf die Frage: ob eine Aufzeichnung als Kapitular oder als Urkunde zu wirken berufen war. Und diese Antwort ergibt sich vornehmlich aus einer Betrachtung der oben besprochenen formalen Momente.

Scharf war indessen die Grenze zwischen den Gebieten der Urkunden und Kapitularien insoferne nicht zu ziehen, als manche Kapitularien überdies noch als Urkunden zu fungieren hatten und daher mitunter ein charakteristisches Merkmal der Urkunden, die Beglaubigung, aufnahmen.

---

## II.

# Capitularia legibus addenda.



Die Sonderstellung der Capitula legibus addenda hat Boretius in seinen Beiträgen zur Kapitularienkritik eingehend erörtert und scharf beleuchtet. Nachdem er in einem vierten Abschnitt (S. 29—35) — die drei ersten sind der Betrachtung vorkarolingischer Rechtsbildung gewidmet — auf die dem Zeitalter des 9. Jahrhunderts bewusste Gegenüberstellung von Lex und Capitulare hingewiesen, gibt er in einem fünften (S. 35—53) einen Überblick über die offenkundig als Capitula legibus addenda bezeichneten Kapitularien und prüft den von diesen gebotenen Rechtsstoff, erörtert hierauf in einem sechsten (S. 53—60) die Entstehungsweise, in einem siebenten (S. 60—63) die Geltungsdauer. Schrittweise und stets unter Führung urkundlicher Aussagen wird das Wesen der einen Kapitulariengruppe entwickelt und eine scheinbar fest geschlossene Beweiskette geschaffen. Aber eben nur scheinbar. Denn einer eingehenden Prüfung halten diese Schlusfolgerungen nicht stand.

Zweifellos war das Bewußtsein eines gewissen Gegensatzes von Lex und Capitulare, von Capitula legibus addenda und einfachen Kapitularien im 9. Jahrhundert vorhanden. Wenn es im Prooemium der umfassenden Gesetze des Jahres 819 (C 137) heißt:

*„quid etiam in legibus mundanis addenda, quid quoque  
in capitulis inserenda forent“*,

wenn in voller Übereinstimmung damit die eine der damals

veröffentlichten Verordnungen mit „*incipiunt capitula quae legibus addenda sunt*“ und die andere mit „*item incipiunt alia capitula quae per se scribenda . . . sunt*“ überschrieben ward, so ist eine damals vorhandene Kenntnis der Gegenüberstellung unmittelbar bezeugt. Und da überdies gelegentlich Kapitularien als zu den Leges gehörend ausdrücklich bezeichnet wurden, so ist der 819 hervorgetretene Gegensatz als auch sonst bekannt anzunehmen.

Das Wort „Lex“ ward freilich in sehr verschiedener Weise gebraucht: als Bezeichnung für Recht schlechweg, für ungeschriebenes im Volke lebendes Recht oder für geschriebene Satzung zum Unterschied von ungeschriebener Gewohnheit. In den berührten Stellen sind indessen mit Leges gewifs die bekannten Aufzeichnungen der Volksrechte gemeint und diesen sollten Kapitularien angereicht werden.

Wechselvoll wie die Bedeutung von Lex war auch die von Capitula in karolingischer Zeit. Als Benennung für Abschnitt, für Rechtsbestimmung schlechthin, für Verordnung, die in Abschnitte geteilt ist, und endlich für eine Sonderart von Kapitularien wurde dies Wort angewandt. Im letzteren Sinne ist es in den oben angeführten Stellen gemeint.

Aber worin besteht der Unterschied der Capitula legibus addenda und der „Capitula“ schlechweg genannten Erlasse? Nach der von Boretius begründeten und gegenwärtig allgemein anerkannten Annahme: erstens in der Verschiedenheit des Rechtsinhalts, zweitens in der Entstehung und drittens in der einer Geltungsdauer.

Es gilt zunächst die dafür angegebenen Gründe näher zu untersuchen.

Wenn wir die gesetzlichen Bestimmungen der beiden gleichzeitig im Jahre 819 entstandenen Kapitularien C. 139 und 140 vergleichen, so ergibt sich in der That, daß C. 139, welches den Leges beigefügt werden sollte, sich

zumeist auf Rechtsmaterien bezieht, die in den alten Volksrechten behandelt zu werden pflegten. Dem entsprechend stellt Boretius die volkrechtliche Materie einer königsrechtlichen gegenüber. Folgerichtig ist freilich die Scheidung nach Rechtsmaterien in 139 und 140 nicht durchgeführt worden. Die c. 17 und 20 von 139, welche über Zölle und Königsgut handeln, ferner wohl auch die Anordnung c. 3, daß die Angelegenheiten der Wittwen zuerst im Grafengericht erledigt werden müssen, gehörten in das Kapitular 140; anderseits wäre c. 1 von 140 „de forcapiis“ dem C. 139 zuzuweisen. Aber der Versuch einer Scheidung nach Rechtsmaterien in der von Boretius erkannten Weise ist durch Verteilung der Ordnungen in zwei Erlassen damals gewiß gemacht worden.

Und auch sonst. Vornehmlich da, wo es galt, Anordnungen im engen Anschluß an eine volkrechtliche Aufzeichnung zu treffen, einige Punkte des salischen oder ribuarischen Rechts zu erklären und zu ergänzen, sind Erlasse ihrem Inhalte nach auf die von Volksrechten behandelten Gegenstände durchaus beschränkt geblieben<sup>1)</sup>.

Der volkrechtlichen Materie gehören ferner die Bestimmungen von C. 39, 98, 134 und 135 an. Auch andere Kapitularien, in denen ein unmittelbarer Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zu den Capitula legibus addenda fehlt, beziehen sich doch fast durchweg auf volkrechtliche Gegenstände und sind den bisher genannten Stücken anzureihen, so C. 26 und 27 für Sachsen, C. 90 für Italien. Trotz der einleitenden Worte „constituit ex lege Salica Romana atque Gombata“ enthält dagegen C. 77 keine volkrechtlichen Bestimmungen, sondern vornehmlich Normen für die Thätigkeit der Beamten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> C. 41, 68, 142.

<sup>2)</sup> Man nimmt deshalb gewöhnlich an, der Verfasser der Vorbemerkungen zu 77 beabsichtigte nur zu sagen, daß die Bestimmungen



Es gibt also Kapitularien, deren Bestimmungen mehr oder weniger ausschließlich volksrechtlichen Materien gewidmet waren. Aber eine weitere Betrachtung der Kapitularien auf ihren Inhalt hin zeigt gleichwohl, daß eine durchgehende Gruppierung derselben nach der Verschiedenheit des Rechtsstoffes unmöglich sei, daß die meisten neben volksrechtlichen auch königsrechtliche Materien — im Sinne der Boretius'schen Gegenüberstellung — behandeln, daß sie in dieser Hinsicht gemischten Charakters seien und eine Sonderung überhaupt nicht zulassen<sup>1)</sup>.

Das Vorhandensein eines Grundsatzes, die verschiedenen vom Königshof ausgehenden Normen nach zwei Gruppen volksrechtlicher und königsrechtlicher Natur in gesonderten Kapitularien zu vereinigen, kann einer Betrachtung der erhaltenen Quellen nicht entnommen werden. Weder bewußt noch unbewußt ist ein solcher Grundsatz folgerichtig durchgeführt worden. Nur einigemal ward eine Gruppierung nach der Verschiedenheit der Rechtsmaterien gemacht oder wenigstens versucht. Nur wenn Erläuterungen oder Veränderungen eines bestimmten Volksrechts geboten werden sollten, scheint man regelmäßig diese Normen in einem eigenen Erlaß zusammengefaßt zu haben. Sonst meist nicht. Ja als man im Jahre 819 die zahlreichen Mafsregeln zu sondern und die materiell den Volksrechten verwandten Bestimmungen in einem Schriftstück zu vereinigen trachtete, da zeigte sich eine Unfähigkeit, scharfe Grenzen zu ziehen.

Diese Gegenüberstellung der Kapitularien nach volksrechtlichen und königsrechtlichen Materien trifft indessen

---

für das Gebiet, in dem die drei Leges herrschten, zu gelten hätten. — Jedenfalls bietet diese höchst sonderbare Ausdrucksweise einen neuen Grund, um einen von der Kanzlei Ludwigs d. Fr. hier begangenen Irrtum zu vermuten. Vgl. oben S. 20 u. 29 A. 1.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. C. 20, 33, 40, 44, 57, 59, 61, 67, 74, 82 u. s. w.

der hergebrachten Annahme gemäß nicht das Wesen des Gegensatzes von Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda. In seiner ersten diesem Gegenstande gewidmeten Untersuchung kannte Boretius diese inhaltliche Verschiedenheit noch nicht, leugnete sie sogar<sup>1)</sup>).

Die wesentliche Eigentümlichkeit der Capitula legibus addenda soll vielmehr in einer volkstümlichen Entstehung und einer nachdrücklicheren Geltungskraft liegen.

Das Volkstümliche der Entstehung tritt nach der gewöhnlichen Ansicht in zwei Momenten hervor: einmal darin, daß Gesetzeskundige des Volkes an der Herstellung der Bestimmungen beteiligt waren, und ferner, daß das Volk in seinen provinzialen Gerichtsversammlungen den auf Reichstagen gegebenen Gesetzen seinen Consens hatte gewähren müssen.

Diese beiden Momente sind als durchaus verschiedenartige Aussagen zu verwerten und streng zu sondern. Boretius hat das unterlassen.

Die mannigfachen Nachrichten über die Befragung der Legislatores seitens des Königs, wenn er Volksrecht aufzeichnen oder regeln wollte, besagen nichts über eine verfassungsmäßig notwendige Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung. Es war eine praktische Notwendigkeit, Rechtskundige in diesen Fällen herbeizurufen, sich ihrer Mitwirkung zu vergewissern, deren man bei Rechtsbestimmungen anderer Art vollständig entraten konnte. Aber daß der

---

<sup>1)</sup> Capit. im Langob. S. 15 „Nur die i. J. 803 dem ribuarischen und i. J. 819 dem salischen Volksrecht zugefügten Kapitel stehen mit diesen selbst in innerem Zusammenhang . . . alle übrigen Capitularien, welche eine der oben angegebenen ähnliche Bezeichnung erhalten haben, stehen mit dem Inhalte der Volksrechte nicht in näherer Beziehung, als Capitularien, die unter anderen Namen erlassen worden sind.“

König bei Ausarbeitung des einen Kapitulars sich dieser, bei der eines anderen sich anderer Hilfskräfte bediente, das hängt mit der Frage nach einer Verschiedenheit der verfassungsmäßig begehrten Entstehungsweise gar nicht zusammen. Wie im heutigen Deutschland die Lehrer des deutschen und römischen Rechts, die am Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches hervorragend thätig sind, deshalb keineswegs als verfassungsmäßig berufene Teilhaber der legislatorischen Gewalt anzusehen sind, so ist auch aus der Berufung und Befragung der provinzialen Centenare und Judices in karolingischer Zeit eine besondere verfassungsmäßig gebotene Mitwirkung des Volkes durchaus nicht zu folgern.

Hier ist nur die eine Frage zu stellen: war es für die Gesetzeskraft einer Gruppe von Kapitularien notwendig, dafs zu der Beschlußfassung des Reichstages noch ein Consens des eigentlichen Volkes hinzukam — wobei diese Volksteilnahme der Thätigkeit der Reichsversammlung vorausgehen oder nachfolgen konnte? Man hat bekanntlich diese Frage bejahend beantwortet und eine solche Mitwirkung des Volkes als prinzipiell notwendig bei der verfassungsmäßig richtigen Entstehung dieser Kapitularien erachtet.

Zwei Gründe bestimmten zu dieser Annahme.

Einmal sei in den Gesetzen selbst häufig von einem *consensus populi* u. dgl. die Rede und das könne nur mit einer besonderen Teilnahme des Volkes erklärt werden. Und ferner lägen aus dem Jahre 803 unmittelbare Zeugnisse von Zustimmungserklärungen des Volkes vor, die nach Beschlußfassung des Reichstages erfolgt seien.

Die Bestimmungen der beiden sächsischen Kapitularien Karls d. Gr. (C. 26 und 27) werden in der That eingeleitet mit „*hoc placuit omnibus*“, „*consenserunt omnes*“ (C. 26 c. 1, 15), „*omnes unanimiter consenserunt*“, „*placuit omnibus Saxonibus*“

(C. 27 c. 1, 3)<sup>1)</sup>. Aber eine Zustimmungserklärung der Sachsen außerhalb des Reichstags wird damit nicht bewiesen — und darauf allein kommt es an. Wenn uns in der Einleitung zu C. 27 erzählt wird, Karl habe am 28. Oktober 797 weltliche und geistliche Grofse zu Aachen versammelt

*„simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis, omnes unianimiter consenserunt et aptificaverunt, ut . . .“*

so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dafs mit den „omnibus Saxonibus“ die auf dem Reichstag erschienenen Sachsen gemeint seien und eine Mitwirkung des Volkes außerhalb des Reichstages nicht entfernt angedeutet ward. Dasselbe gilt von einem Kapitular Karls des Kahlen von 873, welches auffallenderweise Boretius als Stütze seiner Ansicht vorführte<sup>2)</sup>. Denn wenn hier die Bestätigung und Erneuerung eines Erlasses Ludwigs d. Fr. von 819 eingeleitet wird mit *„capitula . . . quae . . . fideles nostri in generali placito conservanda decreverunt“*, so ist damit ganz deutlich der Beschluß eines Reichstages erwähnt.

Auch die in anderer Hinsicht so merkwürdige Einleitung zu C. 77 sagt Ähnliches aus:

*„Karolus . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iustitias ita faceret: qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent“.*

Dafs die omnes fideles, welche den Consens gegeben hatten, die zu Aachen versammelten Grofsen seien, unter-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Verwertung dieser Stellen bei Boretius Beiträge 59 f.

<sup>2)</sup> Beiträge 59.

liegt wohl von vorne herein keinem Zweifel. Nun ist an sich kein Grund vorhanden, unter den nochmals erwähnten *omnes fideles* andere Personen zu verstehen. Eine veränderte Deutung und eine Beziehung der *omnes fideles*, welchen die Befugnis des „*manu roborare*“ zugewiesen wird, auf das Volk scheint mir deshalb und eben wegen dieser begehrten Thätigkeit unwahrscheinlich zu sein. Auch hier liegt also in der Hauptsache die Nachricht über einen Beschluss der Reichsversammlung vor.<sup>1)</sup>

Die bisher angeführten Beweisstellen, welche eine Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung außerhalb des Reichstages stützen sollten, vermochten wir als solche durchweg nicht zu würdigen. Auf Ausdrücke „*omnes*“, „*omnes fideles*“ u. dgl. ist eben herzlich wenig Gewicht zu legen. Sie wörtlich zu nehmen, führt zu Irrtümern. Wie es mit der richtigen Deutung solcher Bezeichnungen bestellt ist, das zeigt besonders anschaulich die *Ordinatio imperii* von 817 C. 136:

*„Cum nos . . . . Aquisgrani palatio nostro more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri . . congregassemus . . . . actum est, ut et nostra et totius populi nostri in . . . Hlutharii electione vota concurrerent. Itaque . . placuit et nobis et omni populo nostro . . .“*

Es dürfte wohl niemandem einfallen, die Bezeichnung „*omnis populus*“ hier in wörtlichem Sinne zu nehmen und aus dieser Urkunde etwas anderes schliessen zu wollen,

---

<sup>1)</sup> Noch eine andere Deutung des hier begehrten „*manu roborare*“ seitens des Volkes wäre möglich, obschon nicht wahrscheinlich. Nämlich das hier eine Zustimmung des Volkes geboten würde, analog der C. 40, 19 begehrten. Darüber habe ich später noch zu handeln. Im übrigen ist bei Verwertung der Vorbemerkungen zu C. 77 zu beachten, daß dieselben vielleicht auf einem Mißverständnis beruhen. Oben S. 20 A.

als dafs Lothars Wahl auf einem Reichstage erfolgt war. Und doch besagen diese Nachrichten nichts anderes als die oben angeführten Meldungen, denen Boretius die Schlussfolgerung einer besonderen Teilnahme des Volkes entnehmen zu dürfen glaubte.

Die besprochenen Nachrichten von einem volkstümlichen Consens sind als Beweise für eine besondere Entstehungsart der Capitula legibus addenda nicht brauchbar — umsoweniger, da sie nicht einmal ausschliesslich mit Beziehung auf diese Gruppe der Kapitularien vorkamen. An dem Zustandekommen von C. 136, welches Boretius nicht den Capitula legibus addenda zuweist, war ja — wie oben ausgeführt wurde — der „totus populus“ beteiligt. Die Satzungen von C. 19 hat Karl getroffen „*omnium fidelium nostrorum et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu*“.

Wie steht es aber mit den positiven Zeugnissen von 803?  
„*Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant*“  
lautet C. 40, 19 mit Beziehung auf C. 39, welches Boretius zu den Capitula legibus addenda rechnet. Und als Einleitung zu diesem C. 39 wird in einer Handschrift über die Ausführung desselben kaiserlichen Befehles berichtet (S. 112):

„*Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei episcopi abbatis comitis manu propria subter firmaverunt*“.

Zunächst ist zu beachten: Natürlich ging der Befehl des Kaisers C. 40, 19 nicht dahin, dafs die Masse des Volkes die Kapitel unterschreiben sollte. Die Einleitung

von 39 beschränkt denn auch das „*manu firmare*“ auf die Schöffen, Bischöfe, Äbte und Grafen. Aber die Einleitung beschränkte überdies auch den Kreis derjenigen, welchen die Gesetze vorgelesen wurden, auf die *Scabinei*, und man wäre versucht, dem „*populus*“ von C. 40, 19 eine dem entsprechende engere Deutung zu geben. Indessen soll das hier nicht gefolgert werden; wir wollen vielmehr annehmen, daß der Verfasser der Einleitung die Schöffen als die auch im *mallus publicus* maßgebendsten Teilnehmer nur besonders hervorzuheben beabsichtigte, und wollen den beiden angeführten Stellen die bestimmte Nachricht entnehmen: zu der Gesetzgeberthätigkeit des Reichstages sei 803 unzweideutig eine Beteiligung des Volkes kinzugekommen.

Aber worin bestand diese? Besagen diese Meldungen, daß als eine verfassungsmäßig berufene gesetzgeberische Macht neben König und Reichsversammlung noch die in allgemeinen Volksversammlungen vertretene Masse der Gemeinfreien hinzutrat?

An sich möchte ich kein Gewicht darauf legen, daß die Worte „*in lege noviter addita sunt*“ die Vollendung der Gesetzesbildung aussagen und daß daher das „*interrogare*“ nicht den Zweck andeuten könnte: ein Gesetzesvorschlag werde erst zum wirklichen Gesetz erhoben. Aber auch die Bemerkung der Einleitung: der Kaiser habe dem Grafen Stephan die Kapitel übermittelt „*ut haec manifesta fecisset et ipsa legere fecisset*“, geht von der Voraussetzung aus, daß die Bestimmungen von C. 39 Gesetzeskraft bereits besäßen, nicht etwa als bloße Vorschläge zu gelten hätten. Wenn freilich weiter über die Ausführung des Auftrages gemeldet wird „*omnes consenserunt*“, so scheint wieder eine andere Auffassung ausgedrückt zu sein. So erstehen Widersprüche.

Ist denn aber der hier erwähnte Consensus im Sinne eines verfassungsmäßig notwendigen Volksbeschlusses über

die Zulässigkeit der Capitula zum Volksrechte anzusehen? Ich glaube nein. Das Verständnis der angeführten Stellen wäre sonst sehr erschwert. Der berührte Widerspruch wird indessen gelöst, wenn man das „consentire“ in anderem Sinne auffasst.

Schon die Bemerkung der Einleitung: alle consentieren, dafs sie jederzeit die Kapitel halten wollten: weist auf eine andere Bedeutung des Ausdruckes hin. Und dasselbe lehrt deutlich ein Blick auf einen Brief Karls d. Gr. an seinen Sohn Pipin, den König von Italien, worin mit Beziehung auf dieselben Capitula legibus addenda des Jahres 803 gesagt wird (C. 103):

*„Audivimus etiam, quod quedam capitula quae in lege scribi iussimus, per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere. Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsis capitulis, et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum . . ea nota facias et oboedire atque implere praecipias“.*

Der Consens des Volkes, dessen hier gedacht ist, wird nicht als eine für das Zustandekommen der Gesetze verfassungsmäfsig notwendige Handlung erwähnt. Das Volk weigerte sich, der Anordnung des Kaisers zu folgen, zuzustimmen und sie als Gesetz zu erachten, nicht etwa, weil es sich auf ein ihm verfassungsmäfsig zustehendes Recht der Annahme oder Verwerfung stützen durfte, sondern weil es lediglich den kaiserlichen Ursprung der Anordnung nicht zu erkennen glaubte. Eine Ansicht, dafs die kaiserlichen Mafsregeln erst durch die volkstümliche Zustimmung zum Gesetz erhoben würden, ist mit den Ausführungen dieses Briefes unvereinbar. Die volle Gesetzeskraft der Anordnungen, auch ohne Consens, wird vielmehr vorausgesetzt. Der Con-



sens ist nur als eine Form der ausdrücklichen Verpflichtung des Volkes auf das neue Gesetz gedacht. Er ist eine Mafsregel zur Durchführung des Gesetzes.

Die ähnlich lautenden Worte der Berichte von 803 aber besagen jedenfalls dasselbe. Im Frankenreich hat ebenso wenig wie in Italien der erwähnte Consens des Volkes die Bedeutung eines für die Gesetzeskraft gewisser kaiserlicher Anordnungen unerläßlichen Zustimmungsbeschlusses gehabt. Es fehlt an jedem Anhaltspunkt, den Italien betreffenden Meldungen eine andere Deutung geben zu dürfen als den auf fränkische Verhältnisse bezüglichen. Karls Brief an Pipin stimmt mit den fränkischen Nachrichten über die Gesetzgebung von 803 vollkommen überein.

Die Anordnung des Kaisers (C. 40, 19), das Volk über die neuen Kapitel zu befragen, hat demnach nicht die Bedeutung — wie es zunächst den Anschein haben könnte — das Volk zu einer freien Meinungsäußerung zu veranlassen, sondern eine Zustimmungserklärung als förmliche Verpflichtung auf das Gesetz zu provocieren. Wie Consens nicht als freie Zustimmung, sondern als gebotene Verpflichtung, so ist „interrogare“ aufzufassen nicht als Erforschung des freien Volkswillens, sondern als Anregung zu einer vom Volke pflichtschuldigt zu leistenden Anerkennung kaiserlicher Befehle.<sup>1)</sup>

So vermag ich den Nachrichten über die Gesetzgebung von 803 nicht die Folgerungen zu entnehmen, welche Boretius mit aller Sicherheit zu ziehen glaubte.

---

<sup>1)</sup> Wie ich nachträglich bemerkte, hat bereits E. Loening, *Gesch. des d. Kirchenrechts* 2, 21 Anm. hervorgehoben, daß in C. 40, 19 und in anderen Stellen *consentire* „nicht zustimmen, sondern nur anerkennen, daß etwas Recht sei,“ bedeuten könne. — Vgl. auch Fustel de Coulanges in *Revue historique* 3, 18 mit Beispielen „que le mot „*consentire*“ etait souvent employé avec le sens d'obéir.“

Und dazu kommt noch Eines. Diese Volkszustimmung darf gar nicht als etwas gerade bei Entstehung der Capitula legibus addenda Charakteristisches angesehen werden. In einer Instruktion der Königsboten vom März d. J. 806 (C. 46, 2) heisst es mit Bezug auf die Divisio regnorum vom 6. Februar 806:

*„ut ea, quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant“.*

Die Königsboten sollen für den Volkscensens zu C. 45 sorgen. Dafs hier der Consens eine die Rechtskraft der Mafsregeln von 45 bewirkende oder auch nur erhöhende Teilnahme des Volkes ausdrücke, das wird wohl niemand behaupten wollen. Und so trägt denn der Hinblick auf diese Nachricht dazu bei, unser früher gewonnenes Ergebnis von der Bedeutung des Volkscensens zu verstärken.

Nur in zwei Fällen ward uns sicher von einem zu der Beschlussfassung des Reichstages hinzukommenden Volkscensens berichtet. Das eine Mal sollte das Volk einem sogenannten Capitulare legibus addendum zustimmen, das andere Mal aber einem Erlafs, den Boretius den Capitula per se scribenda zuweist. Wie dürfte unter diesen Umständen der Volkscensens als etwas für die Entstehung der Capitularia legibus addenda hervorragend Charakteristisches angesehen werden?

Boretius irrte also, da er die Zustimmungserklärungen, von welchen in C. 39 und 40 die Rede ist, zur Hervorhebung eines Unterschiedes der Capitula legibus addenda von den Capitula per se scribenda herbeizog, er irrte ferner, da er dieser angedeuteten Thätigkeit des Volkes eine Bedeutung zuwies, welche sie nie besafs.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Selbst wenn wir die Vorbemerkungen von C. 77 in diesem Zusammenhang benutzen (vgl. oben S. 43 A.) und wenn wir das „et manu propria ipse firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu ro-

Die Zustimmung zu verweigern, hatte das Volk kein Recht. Es mußte diese Form der Verpflichtung auf das Gesetz eingehen — wie es sich der Eidesleistung<sup>1)</sup> nicht entziehen durfte. Und wie das Treuverhältnis durch den Eid nicht erst geschaffen wurde, so ward auch die vom König erlassene Rechtsnorm nicht erst durch die Zustimmung der provincialen Volksversammlung zum wirksamen Gesetz erhoben.

Haben wir auch zugegeben, daß im Jahre 803 das Volk den vorher auf Reichstagen zustande gekommenen Gesetzen einen Consens gewährte, so müssen wir anderseits betonen: selbst eine von der oben versuchten Erörterung abweichende Deutung kann unter keinen Umständen die Teilnahme des Volkes in dieser Zeit als thatsächlich bedeutungsvoll und ausschlaggebend ansehen. Auch Boretius muß erklären, daß der Volksconsens keineswegs immer eingeholt wurde. Die Nachricht von 803 würde daher als Meldung über ein schon im Verfall begriffenes verfassungsmäßiges Recht des Volkes zu beurteilen sein. Und das wäre wohl an sich denkbar.

Anfangs sei — so müßte man sich in diesem Falle die Entwicklung vorstellen — dem Volke ein maßgebender Einfluß auf die Gesetzgebung zugekommen, König und Reichstag konnten bloß Gesetzesvorschläge machen, durch Beschluß der Volksversammlungen erhielten diese erst Rechtskraft. Im Laufe der Zeit habe sich die bedeutungs-

---

borare studiuſent“ als Meldung von einer Teilnahme des Volkes außerhalb des Reichstages ansehen wollten — unsere Ausführungen würden nicht beeinträchtigt, ja erhielten sogar eher eine neue Stütze. Denn C. 77 ist kein Capitulare leg. addendum. Wir würden demnach zu C. 46, 2 eine weitere Nachricht über einen C. 40, 19 analogen, aber einem nichtvolksrechtlichen Erlaß gewährten Volksconsens besitzen.

<sup>1)</sup> Es ist bezeichnend, daß in C. 46, 2 die Gebote der Eidesleistung und des Consensus gemeinsam auftreten.

volle Einwirkung des Volkes abgeschwächt, die verfassungsmäßig unerläßliche Beschlussfassung sei zu einer minder wichtigen Verpflichtung auf die vom Reichstag gegebenen Ordnungen geworden. Und so könnten wir die oben entwickelten Ansichten mit der von Boretius gebotenen und nur etwas abgeschwächten Theorie gleichsam versöhnen.

Aber solche Annahmen sind unvereinbar mit anderen historischen Erwägungen.

Als das Volk sich im Vollbesitze der gesetzgeberischen Gewalt befand, da war es die Stammesversammlung, auf welcher es diese Befugnis ausübte.<sup>1)</sup> Der Reichstag war der Nachfolger der Stammesversammlung. Hier hatte das Volk jenen Anteil an der Ordnung staatlicher Angelegenheiten, den vorher die Stammesversammlung besaß und der ihm überhaupt noch verblieben war. Der Reichstag aber nahm mehr und mehr ein aristokratisches Gepräge an und verlor schrittweise den volkstümlichen Charakter. Dafs nun das Volk jenen Einfluss, den es in den Reichsversammlungen einbüßen mußte, in den provinziellen Versammlungen nach irgend einer Richtung hin sich verschafft hätte, das ist nicht bekannt und daher auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht zu vermuten. Die Anordnung Karls, des Volkes Consens i. J. 803 einzuholen, steht historisch nicht im Zusammenhang mit der einstigen Befugnis der germanischen Völker, das Recht ausschließlich selbst fortzubilden. In karolingischer Zeit war vielmehr die verfassungsmäßig notwendige Teilnahme des Volkes an der Gesetzesbildung in dessen Teilnahme an den Reichsversammlungen erschöpft. Die dem Volke verfassungsmäßig

---

<sup>1)</sup> Die Geschichte der Rechtsbildung soll hier nicht behandelt, das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheit nicht erörtert werden. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung verlor das Volk seinen Einfluss, auf dem der gewohnheitsmäßigen Rechtsbildung bewahrte es in vollem Maße denselben.

zustehende Gesetzgebungsgewalt reichte so weit, als dessen Einfluss auf den Reichstagen reichte. Und wenn einmal (Leges 1, 490) Karl der Kahle erklärt: „*lex consensu populi fit et constitutione regis*“, so bedeutet — wie häufiger in den Kapitularien des 9. Jahrhunderts — der „*consensus populi*“ ausschließlich die Mitwirkung des Reichstages.

An Zeugnissen dafür, dass auf den Reichsversammlungen die fränkischen Gesetze zustande kamen, fehlt es nicht. Sind doch die wichtigen sächsischen Gesetze von 797 und die umfassenden Ordnungen von 819 den Aussagen der Kapitularien selbst gemäß auf Aachener Reichstagen erlassen worden. Als einst ein Königsbote schriftlich anfragte, ob der Graf, der Kanzler oder die Schöffen für Ausstellung einer Notitia einen Solidus zu empfangen hätten, da ward ihm die Antwort, das römische oder salische Recht einzusehen und, falls er hierüber keine Bestimmung fände, auf der Reichsversammlung sich Rats zu holen<sup>1)</sup>.

Der Reichstag und nur er hatte mit dem König die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse zu besorgen<sup>2)</sup>. Eine besondere Entstehung jener Gesetze, welche die Beziehungen der Volksgenossen unter einander betrafen, liefs sich nicht feststellen, vielmehr lernten wir auf dem Gesamtgebiet der Gesetzgebung in gleicher Weise König und Reichstag als allein verfassungsmäfsig berufene Bildungsmächte

---

<sup>1)</sup> C. 58, 2 „. . . si autem ad Salicam pertinet legem et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias“. Krause in Mittheilungen des österr. Instituts 11, 221, A. 3 will unberechtigter Weise das „ad placitum“ zu einer Zeitbestimmung abschwächen.

<sup>2)</sup> Dass man auf Reichstagen über volksrechtliche Sachen verhandelte, ist auch aus C. 105, 8 zu ersehen — Bei dieser Gelegenheit sei auch auf C. 219, 5 hingewiesen: „sed tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare, sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur“.

kennen. Wo aber gelegentlich von einem hinzutretenden Consens der provinzialen Volksversammlungen die Rede war, da war eine übrigens gewiß nur außerordentliche Maßregel des Kaisers gemeint, welche lediglich eine gesicherte Durchführung der Anordnungen begehrte, welche eine ausdrückliche Verpflichtung des Volkes schaffen wollte und welche überdies keineswegs bloß den *Capitula legibus addenda* gegenüber getroffen wurde.

Den wichtigsten Unterschied, den man gegenüber den *Capitula legibus addenda* und *Capitula per se scribenda* hervorhob, den Unterschied, der auf einer verfassungsmäßig gebotenen eigentümlichen Entstehungsweise der ersteren beruhte, glaube ich als nicht vorhanden erwiesen zu haben. Und unmittelbar ergibt sich nun aus den bisherigen Erörterungen, daß auch das dritte geltend gemachte Merkmal der *Capitularia legibus addenda*: die größere Geltungsdauer, nicht stichhaltig sei. Denn eigentliche Stützen dieser Annahme wußte Boretius nicht anzuführen und nur als notwendige Folge der volkstümlichen Entstehung erkannte er eine höhere Geltungskraft und eine längere Geltungsdauer der einen Gruppe von Kapitularien.

Eine interessante Stelle könnte allein noch geeignet erscheinen, auf eine höhere Geltungskraft der *Capitula legibus addenda* hinzuweisen. C. 143, 5 lautet nämlich:

*„Generaliter omnes admonemus, ut capitula que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus iam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur“.*

Der Gegensatz von *Lex* und *Capitula* tritt hier besonders scharf hervor. Die Annahme einer wesentlich verschiedenen Geltungskraft ist unerläßlich. Und so scheint denn in der That diese Stelle die von Boretius betonte Grundverschiedenheit der *Capitularia legibus addenda* und der anderen Kapitularien zu erweisen, unseren Ergebnissen,

die von Boretius abwichen, zu widersprechen und sie zu erschüttern.

Aber ist denn mit dem hier berührten Gegensatz von Lex und Capitula die Gegenüberstellung der Capitula legibus addenda und der Capitula per se scribenda gemeint? Darauf kommt es zunächst an.

Boretius glaubte diese wichtige Voraussetzung positiv erwiesen zu haben. Capitula sei — so folgert er — entweder Bezeichnung für Abschnitt oder Benennung für Verordnung. In letzterem Falle komme das Wort wieder in zweifacher Bedeutung vor: in einer weiteren, welche alle Arten von königlichen Verordnungen umfasse, und in einer engeren, die sich blofs auf eine Art von Kapitularien, auf die den Leges nicht beigefügten, beziehe. Hier in C. 143, 5 befehle der König: eine seiner Anordnungen solle nicht als Capitula, sondern als Lex gelten. Selbst ein Kaiser könne nicht verbieten, dafs ein Abschnitt fernerhin ein Abschnitt sein solle. Daher sei hier Capitula lediglich in jenem technischen Sinne zu nehmen, wo es „Reichsrecht“ bedeute, und der Kaiser habe geboten, dafs eine Mafsregel nicht als Capitula per se scribenda (Reichsrecht), sondern als Capitula legibus addenda (Volksrecht) gelten solle.

Diese Beweisführung hebt indessen die Schwierigkeit dieser Stelle nicht auf, sondern vermehrt sie. Ein solches kaiserliches Gebot wäre unverständlich. Die Voraussetzungen, unter denen diese merkwürdige Bestimmung ergangen war, müfsten nach Boretius' Deutung folgende gewesen sein: der Kaiser hat auf einem Reichstag Kapitel zum salischen Recht beschliessen lassen und der Volksconsens, der übrigens in diesem Falle dem Beschlufs des Reichstags vorangegangen war, hat dieselben zum Volksgesetz erhoben (per omnium consensum). Ein Jahr später gebietet nun der Kaiser, diese Bestimmungen nicht als Capitula per se scribenda, sondern als Capitula legibus addenda zu betrachten. Aus

welchem Grunde und zu welchem Zwecke, so müssen wir fragen? Ist das Volk seinem eigenen Beschlusse untreu geworden? Und ferner: wie ist überhaupt die hier dem Volke erteilte Richtschnur des Verhaltens zu begreifen? Auch nach Boretius' Annahme unterscheidet sich die Gesetzeskraft der Capitula legibus addenda von derjenigen der Capitula per se scribenda nur durch eine verschiedene Wirksamkeit in der Zukunft, das Volk hatte zunächst beiden gegenüber die gleiche Folgsamkeit zu zeigen. Ein auf den Augenblick berechnetes kaiserliches Gebot an das Volk, Anordnungen als Capitula legibus addenda und nicht als Capitula per se scribenda zu achten, kann als durchaus sinnlos überhaupt nicht erlassen worden sein. Dem Befehl in C. 143, 5 muß daher eine andere Deutung gegeben werden, der hier auftretende Gegensatz von Lex und Capitula muß nicht als Gegenüberstellung von zwei verschiedenen Arten kaiserlicher Erlasse gemeint gewesen sein.

Was aber ist der richtige Sinn der Stelle?

In dem schon besprochenen Brief an Pipin traf einmal Karl der Große eine Anordnung über die bisher unterlassene Durchführung der Gesetze von 803. Das Volk hat damals den Gehorsam verweigert, weil es den kaiserlichen Ursprung der Anordnungen nicht erkannt hatte. Etwas Ähnliches fand im Jahre 820 statt.

Die Bestimmung C. 143, 5 bezieht sich nämlich, wie Boretius untrüglich nachwies, auf C. 142. Dieses Kapitular aber ist formell keine kaiserliche Anordnung, sondern der Bericht über einen in Abwesenheit des Kaisers gefassten Beschlufs des salischen Volkes oder wahrscheinlicher der salischen Rechtskundigen. Ohne die Fassung dieses Stückes verändert und ohne ihm die Form eines kaiserlichen Gesetzes gegeben zu haben, stattete man es auf einem Reichstage d. J. 820 mit Gesetzeskraft aus.<sup>1)</sup> Diese formelle

<sup>1)</sup> Vgl. Boretius, Beiträge S. 31 und neue Kapitularienausgabe S. 280. — Von der hergebrachten Chronologie der Stücke 142 und



Unzulänglichkeit bewog vermutlich allein den Kaiser, auf dem zu Thionville gehaltenen Reichstage des folgenden Jahres in einem neuen Kapitular gelegentlich auch den Befehl über die gesetzliche Bedeutung der formlosen Aufzeichnungen des Vorjahres beizufügen. Eine Widersetzlichkeit der Salier anzunehmen, ist dabei durchaus unnötig. Wahrscheinlich wollte man i. J. 821 nur einer möglicherweise auftretenden nachteiligen Wirkung der unzulänglichen Form von C. 142 vorbeugen. Durch den Erlafs des knappen Befehls in C. 143, 5 geschah dies in einer Weise, welche weit bequemer war als eine umständlichere Umformung von 142.

Nicht der Gegensatz von zwei verschiedenen Arten kaiserlicher Erlasse, von volksrechtlichen und königsrechtlichen Kapitularien, ward in dieser Anordnung Kaiser

---

143 meine ich abweichen zu müssen. Eine Handschrift nämlich schiebt C. 139 folgende Einleitung voraus: „Incipiunt capitula quae d. Hludowicus . . imperii sui V. to cum universo coetu populi a Deo sibi commissi . . in Aquisgrani palatio promulgavit atque legis Salicae addere . . . praecepit ipsaque postea, cum in Theodone villa generale conventum habuisset, ulterius capitula appellandum esse prohibuit, sed tantum lex dicenda immoque firmissime ab omnibus pro lege tenenda cum totius optimatum suorum consilio precepit“. Der letzte Teil dieser Nachricht stammt aus C. 143, 5, der erste Teil ward im Hinblick auf das Gesetz von C. 139 geschrieben. Der Verfasser vermengte Nachrichten über zwei verschiedene Gesetzgebungen. Für die zeitliche Feststellung von 143 und 142 aber ist uns diese Meldung wichtig. Dafs der Erlafs 143 bei Gelegenheit einer Reichsversammlung zu Thionville erfolgte, dürfen wir gewifs unbedenklich dieser Einleitung entnehmen. Zu Thionville aber hat unseres Wissens ein Reichstag im Oktober d. J. 821 stattgefunden, Mühlbacher 716d. C. 143 ist also in den Oktober 821 zu setzen und C. 142 gehört dem Jahre 820 an. Ob aber dies letztere Kapitular auf einem Aachener Reichstag (Januar 820, Mühlb. 686a) entstanden, das scheint mir fraglich, weil ja dieser Teil der Einleitung einer irrthümlichen Beziehung der Nachricht 143, 5 auf C. 139 entsprang.

Ludwigs berührt, sondern die als Gesetz geltenden Bestimmungen wurden den in unkräftiger Form gefassten Artikeln gegenübergestellt. Mit Capitula ist hier ein Bericht der Königsboten allein gemeint — was auch sonst bezeugt ist<sup>1)</sup> — und diese Capitula wurden mit Gesetzeskraft ausgestattet.

Durch diese Erörterungen, welche sich über die kurzen aber leicht irrig zu deutenden Bestimmungen des Kapitulars 142 umständlicher verbreiten mußten, hoffe ich die bisherige Ansicht auch der letzten Stütze beraubt zu haben.

Wir sind zu dem Ergebnis gelangt: Es ist unberechtigt, eine Gruppe von Kapitularien aus der Gesellschaft der anderen auszuschneiden und für sie eine höhere Geltungskraft und längere Geltungsdauer, für ihre Entstehung besondere Bildungsmächte in Anspruch zu nehmen. Nur gelegentlich wurden solche Anordnungen, die inhaltlich den damals besonders gewürdigten Leges verwandt waren, in eigenen Erlassen zusammengestellt und diese als eine eigene Gruppe von Kapitularien hervorgehoben. Das ist allein die thatsächliche Wahrheit, welche der herrschenden Hypothese zu Grunde liegt.

---

<sup>1)</sup> So heißt es in der kaiserlichen Antwort auf ein Referat der Missi: „continebatur namque in primo capitulo etc.“ C. 58.

### III.

## Capitula missorum.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Capitula legibus addenda und den Capitula per se scribenda lag nach Boretius' Annahme in einer Verschiedenheit ihrer Entstehung, in einer Verschiedenheit der verfassungsmäßig notwendigen Bildungsmächte. Bei der Ausscheidung der Capitula missorum ward das nicht als maßgebend angesehen. Denn obschon Boretius die Mitwirkung des Reichstages bei Erlaß einiger Instruktionen der Königsboten leugnet<sup>1)</sup>, so hält er doch anderseits diese Mitwirkung auch beim Zustandekommen der Capitula per se scribenda durchaus nicht für verfassungsmäßig unerläßlich<sup>2)</sup>. Der König sei vielmehr befugt gewesen, aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen der einen und anderen Art zu treffen.

Die Capitula missorum unterscheiden sich dagegen von den anderen königlichen Erlassen der Ansicht Boretius' gemäß durch den Inhalt und die Tragweite der Bestimmungen.

Die Capitularia legibus addenda und die Capitularia per se scribenda enthalten vornehmlich Ordnungen des Rechtslebens, betreffen Straf-, Prozeß- und Privatrecht, dann Staats- und Verwaltungsrecht. Die Capitularia missorum sorgen nicht für die Gesetzgebung, sondern für die Verwaltung, sie beziehen sich auf Rechtsanwendung. Denn

---

<sup>1)</sup> Cap. im Langob. S. 86, 88.

<sup>2)</sup> Cap. im Langob. S. 18.

sie sind Vorschriften, welche den vom Hofe ausgehenden Königsboten eine Richtschnur des Verhaltens bieten und daher zunächst blofs Gültigkeit für die einjährige Amtsdauer derselben beanspruchen sollten.

Eines ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung. Wenn die thatsächliche Zuweisung der einzelnen Kapitularien in die Gruppe der Capitula legibus addenda oder in die der Capitula per se scribenda mitunter schwierig, gelegentlich unmöglich war, weil das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal, die Entstehung, zumeist dem historischen Beschauer verborgen blieb, so muß — im Gegensatz dazu — die Zugehörigkeit zu der dritten Gruppe niemals zweifelhaft sein.

Und doch erklärte Waitz<sup>1)</sup> einer stattlichen Reihe von Kapitularien gegenüber die von Boretius beliebte Bezeichnung als Instruktionen der Königsboten für unrichtig.

Wie vermochte eine so offenkundig zu lösende Frage diesen Widerstreit der Meinungen zu erzeugen?

Manche Bestimmung der von Boretius als Instruktion benannten Kapitularien tritt in einer Fassung auf, welche sie als an das Volk im allgemeinen gerichtet erscheinen läßt, manche ist derart, daß sie — wie Boretius selbst zugibt<sup>2)</sup> — unverändert in einem das Volk betreffenden Erlafs, also in einem Capitulare der beiden anderen Gruppen, stehen könnte.

Waitz folgerte deshalb: wo solche Kapitel vorkommen, da ist der ganze Erlafs keinesfalls als eine Instruktion der Königsboten zu erachten. Boretius dagegen wies auf die Möglichkeit hin, daß solche allgemein lautende Bestimmungen doch auch als Gebote und Verbote gedeutet werden können, welche sich unmittelbar nur an die Missi richteten und

---

<sup>1)</sup> Waitz, *Verfassungsgeschichte* 3<sup>e</sup>, 482—488; dagegen Boretius in *Gött. Gel. Anz.* 1884 S. 726—732; Antwort Waitz' in *Gött. Gel. Anz.* 1885 S. 322—328.

<sup>2)</sup> *Gött. Gel. Anz.* 1884 S. 731.

welche von den Königsboten in der diesen „zweckmäßig erscheinenden Weise dem Volke zugehen sollten“; während die einzelnen eine Anweisung für das Verhalten der Missi enthaltenden Kapitel nicht anders zu erklären und als Teile eines allgemeinen Volkserlasses überhaupt nicht zu verstehen seien. Und daher folgerte dann Boretius — im Gegensatz zu Waitz: jene Kapitularien, welche in mehreren Punkten Weisungen für die Königsboten enthalten, sind in ihrer Gesamtheit als an die Missi gerichtet, als *Capitula missorum* anzusehen<sup>1)</sup>.

Die erste Bedingung für eine Gruppierung der Kapitularien nach diesen Gesichtspunkten ist eine Entscheidung über den Charakter der Einzelkapitel, ist ein richtiges Hervorheben der den Missi zugeordneten Einzelbestimmungen. Nicht allein jene Kapitel, welche ausdrückliche Vorschriften für das Verhalten der Königsboten bieten, werden als solche angesehen, auch jene in den Verordnungen häufig auftretenden flüchtigen Hinweise, jene „*Capitula quasi causa memoriae scripta*“ nimmt Boretius für unzweideutige Instruktionen der Königsboten in Anspruch.

In dieser Allgemeinheit und Bestimmtheit ist indessen die Annahme gewifs nicht richtig. Es genügt auf einige Kapitularien hinzuweisen, welche zum Teil „*quasi memoriae causa*“ gefasst sind und doch nachweislich nicht Instruktionen der Königsboten waren. C. 51, welches fast ausschließlich aus knappen Hinweisen besteht, trägt die Ueberschrift „*Capitula cum primis conferenda*“ und kennzeichnet sich als Programm für die Reichstagsversammlungen. Wenn wir bedenken, dafs wir das Vorhandensein der aufklärenden Überschrift nur einem Zufalle verdanken, so dürfen wir die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, ähnlich beschaffene Kapitularien (z. B. 53) ebenfalls als Entwürfe

---

<sup>1)</sup> Vgl. bes. Boretius in Gött. Gel. Anz. 1884 S. 730, 734.

dieser Art aufzufassen. Auch C. 206, eine Adnuntiatio Karls II. von 853, und C. 209, ein kaiserlicher Vorschlag für Verhandlungen der Bischöfe, sind teilweise nur als kurze Vermerke aufgezeichnet.

Jedenfalls sind zuversichtliche Deutungen jeder unausgeführten Notiz als Instruktion der Missi für unzulässig und daher die Merkmale, welche Boretius für eine Erkenntnis der einzelnen Kapitel aufstellte, für nicht immer zutreffend zu erachten.

Wie steht es nun aber mit der darauf beruhenden Gruppierung der Gesamtverordnungen?

Den für eine Ausscheidung der Capitula missorum maßgebenden Gesichtspunkt fand, wie erwähnt, Boretius darin, daß durch den deutlich erkannten Charakter einiger Kapitel als Vorschriften der Königsboten auch der Gesamtcharakter der Verordnung bestimmt sei.

Mit Hilfe solch fester Grundsätze müßte — so wäre anzunehmen — eine Zuweisung der einzelnen Kapitularien in die entsprechende Gruppe leicht und sicher durchführbar sein.

Gleichwohl ist das in der neuen Ausgabe nicht immer der Fall. So drückt Boretius bei C. 49 Zweifel aus „utrum missis data sint an ad cognita facienda edita“, so sagt er von C. 79 „missorum capitulis adnumeranda videntur“, ohne das in der Überschrift hervorzuheben, so lautet die Überschrift von C. 80 „Capitulare de iustitiis faciendis“, so wird C. 89 als „Capitula vel missorum vel synodalia“ bezeichnet. Die Äußerung von Boretius<sup>1)</sup>: „welche Stücke unter diese Kategorie zu rechnen seien, darüber habe ich nie gezweifelt“, dürfte daher als nicht ganz zutreffend gelten.

Die beobachtete gelegentliche Unentschiedenheit ist im Hinblick auf die Klarheit und Schärfe der für die Scheidung

---

<sup>1)</sup> Gött. Gel. Anz. 1884 S. 727.

maßgebenden Grundsätze überaus auffallend. Sie ist indessen durchaus erklärlich und war unvermeidlich. Denn mitunter erwiesen sich eben die von Boretius aufgestellten Grundsätze als praktisch unanwendbar.

Obschon nämlich manche der in der Form allgemeiner Anordnungen gefaßten Kapitel sich in Gesellschaft von einzelnen für die Missi bestimmten Vorschriften befinden, so lassen sie sich doch nicht als Teile einer Instruktion erklären, ja manches Kapitular trägt überdies eine der Deutung als Instruktion widersprechende ursprüngliche Überschrift.

Boretius ist aus diesem Grunde weit davon entfernt, C. 140 den *Capitula missorum* zuzuweisen, obgleich dessen siebentes Kapitel eine Vorschrift für das Verhalten der Königsboten enthält; er bezeichnet das umfangreiche C. 150 als „*admonitio ad omnes regni ordines*“, obgleich c. 21 und 22 Anweisungen für die Missi bringen „*volumus ut inquisitionem faciant*“; er nennt das Wormser Kapitular von 829 (C. 193) „*Capitulare pro lege habendum*“, obschon c. 7. das diesjährige Wirken der Königsboten betrifft.

In diesen Erlassen überwogen jene Kapitel, welche nicht bloß den Charakter allgemeiner Anordnungen trugen, sondern sich als Teile einer Instruktion nicht verstehen ließen. Aber Boretius leugnet oder bezweifelt mitunter den Instruktions-Charakter solcher Stücke, in denen die an die Missi gerichteten Bestimmungen sehr zahlreich auftreten.

So gegenüber C. 80. Dasselbe enthält zunächst einige allgemein lautende Maßregeln des Gerichtsverfahrens, daneben aber Vorschriften, welche das Verhalten der Königsboten, u. z. wie beispielsweise c. 5—7 und 13 das diesjährige Verhalten derselben allein zu regeln hatten. Obschon aber eine Mehrzahl der Bestimmungen von C. 80 Anweisungen für die Missi enthält, so hat doch Boretius in seiner Überschrift diesen Erlaß nicht den *Capitula missorum* zugewiesen. Lediglich aus dem Grunde, weil zufällig die

originale Vorbemerkung „*pro iustitiis . . . faciendis constituta sunt*“ dem widersprechen würde und weil manche Kapitel sich unmöglich als Teile einer Instruktion der Missi auffassen ließen<sup>1)</sup>. Deshalb begnügte sich Boretius mit der Bemerkung „*Capitulare missis potissimum datum est.*“

Ähnlich steht es mit der Beurteilung von C. 67. Drei der Kapitel enthalten allgemeine Anordnungen, drei andere beziehen sich auf die Aussendung der Missi. Boretius hätte gewiß diesen Erlafs den *Capitula missorum* zugewiesen, wenn nicht die meisten der zahlreichen Handschriften die Vorbemerkung brächten: „*Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnes partes.*“

Wir entnehmen alledem: Boretius sieht sich genötigt, gelegentlich die für eine Klassifizierung aufgestellten Grundsätze zu verleugnen. Damit erwachen aber naturgemäfs Bedenken gegen die Giltigkeit und Brauchbarkeit der Grundsätze selbst. Einem Zufalle allein ist es ja zuzuschreiben, dafs der sonst üblichen Schlußfolgerung in C. 67 und 80 Hindernisse entstanden, Zufall allein ist es, dafs in anderen Kapitularien, in welchen auch allgemeine Anordnungen mit Instruktionen abwechseln, nicht gleichfalls solche Hindernisse begegnen. Wenn aber die Anwendung des die Gruppierung beherrschenden Grundsatzes von solch zufälligen Umständen abhängt, dann erscheint die Giltigkeit des Grundsatzes selbst vollständig erschüttert. In der That wäre nicht zu verstehen, warum der Charakter einer Anweisung bei C. 67 und 80 geleugnet, bei anderen ähnlichen Kapitularien (z. B. 33, 44) behauptet werden sollte.

Die von Boretius verwerteten Grundsätze haben zur

---

<sup>1)</sup> Die Vorschrift c. 2 „*neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat*“ wendet sich an den Pfalzgrafen. Hier können die Missi den Befehl nicht einmal vermittelt haben.



festen Voraussetzung die Vorstellung von einem notwendig einheitlichen Charakter aller Kapitularien. Boretius stellt den der missatischen Wirksamkeit gewidmeten Anweisungen die an das Volk gerichteten Erlasse gegenüber und sieht sich, wo es gilt den Charakter eines Kapitulars zu bestimmen, einfach vor die schroffe Alternative gestellt, eine Zuweisung zu der einen oder anderen Art auszusprechen. Als Waitz sich über C. 46 dahin geäußert hatte, es enthalte wesentlich Vorschriften für die Missi, sei aber als Gesetz erlassen oder doch als Reichstagsbeschluss aufgezeichnet worden<sup>1)</sup>, da mußte naturgemäß Boretius dies Urteil für „eine in sich unbedingt widersprechende Charakteristik“ erklären<sup>2)</sup>. Allerdings konnte er selbst einigemale wegen der handschriftlichen Überlieferung die Zugehörigkeit einzelner Instruktionen zu solchen Kapitularien nicht von der Hand weisen, welche im Ganzen als Instruktion nicht angesehen werden dürfen. Er mußte das aber naturgemäß für eine unerklärliche Unregelmäßigkeit erachten, er trennte deshalb in C. 140 und 186 das ihm so wenig herpassende Kapitel durch einen Strich von den anderen Bestimmungen, er erklärte wenigstens in den Vorbemerkungen zu C. 193 die Zugehörigkeit des c. 7 für zweifelhaft. Damit ist indessen die Thatsache nicht beseitigt, daß Erlasse allgemein gültiger Gesetzesnormen auch Vorschriften für die Königsboten bergen. Und diese Thatsache begegnet ja dem Beschauer der Kapitularien häufiger. Boretius, unter dem Banne einer vorgefaßten Meinung von einem notwendig einheitlichen Charakter aller Erlasse, mußte aus diesem Grunde bald die allgemeinen Mafsregeln zwangsweise als Instruktionen deuten, bald über das Vorhandensein von Instruktionen in allgemeinen Erlassen mit der Bemerkung

<sup>1)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte 3<sup>e</sup> S. 487; vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1885 S. 327.

<sup>2)</sup> Gött. Gel. Anz. 1884 S. 727 f.

ihrer unpassenden Anwesenheit an dieser Stelle hinweggehen.

Eine unbefangene Betrachtung der erhaltenen Kapitularien aber zeigt, daß ein gemeinsames Vorkommen von Instruktionen und allgemeinen Anordnungen in denselben Erlassen keineswegs unpassend, sondern ganz gewöhnlich sei und daß die Beurteilung der Kapitularien von dieser unleugbaren Thatsache auszugehen habe. Jene Betrachtung, welche von der Voraussetzung eines notwendig einheitlichen Charakters der Erlasse ausgeht, muß auf Irrwege geraten. Boretius' oben berührter Einwand gegen Waitz ist unbeeinträchtigt. Das Urteil von Waitz beruht auf einer richtigen Grundanschauung, obschon diese in bestimmter Weise nicht ausgesprochen ward.

Im Gegensatz zu den Ansichten von Boretius will uns also die Thatsache des Vorhandenseins von Kapitularien sozusagen gemischten Charakters als unerläßliche Vorbedingung einer richtigen Beurteilung gelten. Damit soll die Berechtigung, eine eigene Gruppe von Capitula missorum auszuschneiden, noch nicht geleugnet werden. Nur die Merkmale, die man als maßgebend für eine Zuweisung zu derselben erachtete, wurden als nicht stichhaltig erkannt.

In welcher Art sollen wir nun die Grenzen dieser Gruppe von Kapitularien aufzustellen trachten?

Nicht alle Kapitularien, welche durch die Hände der Königsboten gingen, sind als Capitula missorum anzusehen. Auch die Capitula legibus addenda sollte der Missus in Empfang nehmen und veröffentlichen.<sup>1)</sup> Ward es doch als eine wichtige Aufgaben der Königsboten hervorgehoben (C. 151, 3): „*ut ea quae per capitula generaliter de quibuscumque causis statuimus, per illos nota fiant omnibus et in*

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Einleitung zu C. 139.

*eorum procuracione consistent, ut ab omnibus adimpleantur.*“ Natürlich gehören deshalb die „*Capitula a missis cognita facienda*“ nicht zu den *Capitula missorum*. Als solche dürfen vielmehr nur jene Erlasse gelten, welche sich im besonderen an die Königsboten wandten und in erster Linie Vorschriften für die amtliche Wirksamkeit, gleichsam ein Arbeitsprogramm derselben enthielten.

Dafs alljährlich den Missi regelmäfsig neue schriftliche Instruktionen mitgegeben wurden, ist wohl nicht vorauszusetzen. Aber häufig genug fand das statt. Ein kaiserliches Schreiben an die Königsboten v. J. 826 erwähnte der „*capitula legationis*“, welche „*anno praeterito*“ gegeben seien (C. 152). Mit „*commemoratio quod ad praedictam missorum legationem pertineat*“ wurden einmal die Instruktionen eröffnet (C. 151).

Aus jeder Einzelvorschrift dieser Erlasse C. 151 und 152 ist die Beziehung auf die Missi deutlich erkennbar. Andere Bestimmungen, welche als allgemeine Normen gedeutet werden könnten, kommen in diesen Schriftstücken nicht vor. Denselben gleichmäfsigen Charakter einer Instruktion zeigen auch die C. 24<sup>1)</sup>, 25, 60, 187.

Es begegnen aber auch solche Kapitularien, welche zweifellos aus Anlaß der Aussendung von Missi ausgestellt waren und als Instruktionen zu dienen hatten, die aber doch in einzelnen Punkten scheinbar ganz allgemeine Anordnungen enthalten.

So bringt C. 34 in seinem c. 13b eine strafrechtliche Bestimmung, wie sie in einem allgemeinen Erlaß hätte Aufnahme finden können. Und doch ist gerade C. 34 als eine Anweisung für die Wirksamkeit der Königsboten sicher zu erkennen. Das ergibt ein überaus lehrreicher Vergleich der sachlich übereinstimmenden Kapitel von C. 34 und 33.

<sup>1)</sup> C. 24 enthält durchweg Vorschriften für die Missi, zu erforschen, ob und wie ältere Edikte Pipins und Karls gehalten werden.

Das letztere bringt in c. 10, 12, 17, 18 gewisse Vorschriften für das Verhalten der Bischöfe und Klosterleute; in 34 c. 2, 3, 4, 5 heift es diesbezüglich: „*de episcopis . . si . . vivant et . . adimpleant*“, „*de abbatibus, utrum . . intelligent*.“ C. 33, 14 enthält den Befehl an Bischöfe und Grafen, einträchtig zu wirken etc.; 34, 18a heift es dagegen: „*ut diligenter inquirent (sc. missi) inter episcopis . . qualem concordiam . . habeant*.“ Die als Normen schlechthin erlassenen Kapitel von 33 erscheinen in 34 zu Instruktionen der Missi verändert. Und dabei werden in 34 die Königsboten gar nicht genannt, werden als selbstverständliche Empfänger der Anordnungen gedacht. Das ist sehr bemerkenswert.

Wenn nun aber in einem solchen offenbar als Instruktion wirksamen Erlafs wie C. 34 eine — vielleicht sogar neue — Bestimmung strafrechtlichen Inhalts begegnet, eine Bestimmung, die mit der Thätigkeit der Missi nur soweit in Verbindung zu bringen ist, als sie von den Königsboten eingeschränkt werden sollte, so gewinnen wir für die richtige Würdigung der Capitula missorum eine brauchbare Grundlage.

In C. 34 trat nur ein Kapitel gleichsam aus dem Rahmen der Instruktion. Mitunter ist das seitens mehrerer Bestimmungen zu beobachten. Als Beispiel diene C. 141. Dasselbe erklärt sich selbst in seinen Vorbemerkungen als ein Capitulare missorum: „*Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis ipsi agere debeant*.“ Mehrere Bestimmungen dieses Erlasses nun waren allgemeine Rechtsatzungen, bei denen eine Wirksamkeit der Missi sich nur auf eine Verkündigung beschränkt haben kann.<sup>1)</sup> Ja die hierbei gebehrte Thätigkeit der Königsboten war offenbar

---

<sup>1)</sup> In c. 12 wird auf Anordnungen von C. 139 hingewiesen: „*omnibus adnuntietur et in futurum observetur*“; c. 14 ward die Einhaltung einer Konstitution Karls d. Gr. geboten und dabei, da die Kenntnis

durchaus gleich jener, welche von Vorschriften allgemeiner Erlasse, z. B. sogenannter Capitula legibus addenda, gefordert wurde.

C. 141 ist also als ein Capitulare missorum mit vielfachen allgemeinen Anordnungen anzusehen. Es unterscheidet sich wesentlich von C. 151, welches ausschließlich Anweisungen für das Verhalten der Missi enthielt. Gleichwohl dürfen wir beide Stücke derselben Gruppe von Kapitularien zuweisen. Denn wir haben uns wohl die verschiedenartige Entstehung der Erlasse in folgender Weise vorzustellen:

Als Ergebnisse der Beschlüsse des Reichstages wurden kapitelweise geordnete Mafsregeln mannigfacher Art und darunter gelegentlich auch Vorschriften für das Verhalten der Missi aufgezeichnet. Aus Anlaß der Aussendung von Königsboten wurden anderseits — und gewifs häufig gleichfalls auf Grund von Reichstags-Beratungen — Anweisungen verfaßt, in denselben aber auch allgemeine Ordnungen aufgenommen, welche die Missi nur zu vermitteln hatten. Manchmal ist die Entscheidung nicht möglich, ob ein allgemeiner Erlaß mit zahlreichen Instruktionen oder ob eine Anweisung mit zahlreicheren Anordnungen allgemeiner Natur vorliege. Und mitunter ist vermutlich schon bei Ausfertigung der Ordnungen ein solcher Unterschied gar nicht gemacht worden. Empfingen doch die Missi ohnehin alle Arten von Kapitularien und waren an jedwede Vorschrift gebunden, in welchem Erlaß immer diese sich vorfinden mochte.

Wie ist aber nun eine Abgrenzung der Capitula missorum zu versuchen, ja ist eine Grenzlinie zu ziehen überhaupt möglich?

derselben nicht vorauszusetzen war, der Inhalt angegeben; c. 15 f. aber wurden Satzungen vermerkt, ohne daß man beifügte, ob und wann sie bereits gegeben waren, und ohne daß dabei eine Thätigkeit der Missi hervorgehoben wurde.

Nach all den Erwägungen werden wir uns damit begnügen, als *Capitula missorum* jene Erlasse anzusehen, welche vorwiegend Anweisungen für die Wirksamkeit der Königsboten enthalten. Wir werden dieser Gruppe zunächst Stücke zuweisen, welche augenscheinlich aus Anlaß der Aussendung von *Missi* verfaßt wurden und in erster Linie eine Art von Arbeitsprogramm für dieselben brachten, dann aber auch Anweisungen, welche an die im *Missatsprengel* weilenden Königsboten als Antwort auf Anfragen, gleichsam als Zwischeninstruktionen, ergingen. Als Typus der einen Art mag C. 151, als Typus der anderen C. 152 gelten.

Obwohl die begriffliche Bestimmung der *Capitula missorum*, zu welcher unsere Erörterungen geführt haben, durch Aufnahme des Wortes „vorwiegend“ viel weiter gefaßt scheint als die von Boretius in die Litteratur eingeführte, so werden wir doch den Kreis der *Capitula missorum* unter den erhaltenen Kapitularien viel enger ziehen. Da wir die bei einer Zuweisung maßgebenden Grundsätze von Boretius, da wir insbesondere den Schluß: das Vorhandensein einiger Instruktionen bestimme den Charakter des ganzen Erlasses, als unberechtigt erkannten, so werden wir die allein darauf beruhende Bezeichnung eines Erlasses als *Capitulare missorum* für nicht genügend begründet erachten. Und da ferner Boretius, einmal an seinem Grundsatz festhaltend, mitunter Umstände aufser Acht liefs, welche einer von ihm beliebten Zuweisung unmittelbar widersprechen, so werden wir manchen Stücken gegenüber die neuestens behauptete Eigenschaft als *Capitula missorum* rundweg zu leugnen haben.

Bei C. 23<sup>1)</sup>, 46, 53, 62, 83, 148 scheint mir die Zu-

---

<sup>1)</sup> Waitz, V. G. 3<sup>a</sup> S. 483 f. und in *Gött. Gel. Anz.* 1885 S. 323. Dagegen Boretius in *G. G. Anz.* 1884 S. 728 f. — Besonders lebhaft ward die Frage erörtert, ob die interessante Datumzeile den Schluß

weisung in die Klasse der Instruktionen nicht hinreichende Anhaltspunkte zu besitzen, bei C. 33, 40, 43, 44, 48, 63, 64, 65 aber die Bezeichnung als Capitula missorum durchaus unangebracht zu sein. Die letztere Behauptung bedarf einer Begründung im einzelnen.

Die Fassung mancher Bestimmungen von C. 33 wie „*et hoc omnibus notum sit*“ (c. 17), „*et hoc firmiter bannimus ut*“ (c. 32, ähnlich c. 39) widersprechen der Bezeichnung des Kapitulars als Instruktion recht deutlich. Und wenn in c. 29 ein Gebot erlassen wurde für die „*iudices, comites vel missi nostri*“, so erscheinen die Königsboten nur unter denen, für welche die Ordnung zu gelten hatte. Eine Bestimmung aber wie c. 36: „*et ut omnes omnino ad omnem iustitia exsequenda et missis nostris sint consentientes*“ ist als Teil einer Instruktion undenkbar, ist vielmehr nur als königlicher Befehl zu verstehen, der unmittelbar an weitere Kreise erging.<sup>1)</sup>

Unberechtigt ist die Bezeichnung „Capitulare missorum“ bei C. 40. Der Grund, daß mehrere Kapitel Verhaltensmaßregeln für die Königsboten enthalten und daß die übrigen Bestimmungen sich allenfalls „als Erinnerungen an die Momente auffassen lassen, auf welche die Missi ihre Aufmerksamkeit richten sollten“<sup>2)</sup> — dieser Grund kann nicht ausschlaggebend sein. Ein Umstand aber widerspricht unmittelbar: die ursprüngliche Überschrift „*de causis admonendis*“, welche doch wohl unzweideutig darauf hinweist,

von C. 22 oder den Anfang von C. 23 gebildet habe. Boretius entschied sich für letztere Annahme, weil die Mehrzahl der Handschriften so aussage. Diesen Grund möchte ich nicht für ausschlaggebend halten. Für Boretius spricht aber überdies, daß Zeit- und Ortsangaben sich sonst nie am Schlusse der Kapitularien vorfinden.

<sup>1)</sup> Waitz, Verfassungsgeschichte 3<sup>a</sup> S. 485 und in Gött. G. Anz. 1885 S. 323 sah C. 33 als allgemeinen Erlaß an. Boretius, G. G. A. 1884 S. 735 f. verteidigte seine Ansicht.

<sup>2)</sup> Boretius in G. G. A. 730.

See liger, Kapitularien.

dafs wir es hier mit einem Programme der Reichstagsverhandlungen zu thun haben, mit einem Programme, das — wie die Verbreitung der Handschriften beweist — thatsächlich auch eingehalten wurde.<sup>1)</sup>

Am meisten getäuscht ward Boretius durch seine Voraussetzungen bei Beurteilung der C. 43 und 44. Hier finden sich sowohl Kapitel vor, welche nur als knappe Andeutungen gefertigt waren, als auch solche, die unmittelbar das Verhalten der Missi regeln. Diese Umstände wiesen so kräftig auf die Königsboten hin, dafs hier Boretius unerbittlich den Grundsatz zur Anwendung brachte: der Charakter einzelner Kapitel sei bestimmend für den des ganzen Stückes.<sup>2)</sup> Und doch sind untrügliche Zeugnisse für das Irrtümliche solcher Folgerung vorhanden. C. 43 trägt die Überschrift „*infra ecclesium*“; C. 44 „*ad omnes generaliter*“, in einigen Handschriften „*communiter ecclesiae et populi*“. Das spricht ganz bestimmt aus: diese Kapitel seien zur Verkündigung an weitere Kreise, an die Geistlichkeit und an das Volk aufgezeichnet worden. Wir bedürfen eines weiteren Zeugnisses nicht mehr. Wenn nun aber eine Handschrift, welche Auszüge aus 43 und 44 bringt, diesen die Bemerkung vorausschickt:

„*Excursus capituli domno imperatoris Karoli quem Jesse episcopus ex ordinatione ipsius augusti secum detulit ad omnibus hominibus notum faciendum*“,

so wird damit eine an sich überflüssige, aber immerhin wertvolle Stütze der Ansicht geboten: C. 43 und 44 wurden wohl den Missi übergeben, aber nicht als Verhaltensmafsregeln, sondern zur Bekanntmachung; sie sind nicht *Capitula missorum*.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, V. G. 3<sup>e</sup>, 486 und in G. G. A. 1885 S. 324.

<sup>2)</sup> G. G. A. 730.

<sup>3)</sup> Vgl. Waitz, V. G. 3<sup>e</sup> S. 486, 4<sup>e</sup> S. 557 A. 4 und in G. G. A. 1885 S. 325 über C. 44.



Dasselbe gilt von C. 48, welches mit den Worten schließt: „*haec autem constituta volumus ut observent omnes . . . qui ultra Sequanam commanere videntur*“.

In C. 63 liegt nun gewiß die Aufzeichnung über einen Beschluß des Reichstages vor.<sup>1)</sup> In einer Instruktion wären c. 7 „*de monetis statutum est ut . . .*“, c. 13 „*de iudeis constitutum est ut . . .*“ unverständlich. Ja es ist undenkbar, daß in einer für die Königsboten bestimmten Instruktion ein Kapitel wie c. 11 „*quod missos nostros ad vicem nostram mittimus*“ Aufnahme gefunden hätte.

Auch gegenüber C. 64 und 65 ist m. E. die Deutung als Instruktion geradezu unmöglich. Es genügt auf 64, 1 und 65,8 hinzuweisen, auf Bestimmungen, welche eine Mitwirkung der Missi vollständig ausschließen, u. z. selbst eine auf die Verkündigung der Anordnungen beschränkte Teilnahme.<sup>2)</sup>

Bei der Hälfte etwa der von Boretius *Capitula missorum* benannten Erlasse mußten wir diese Zuweisung als unzutreffend oder als unerwiesen erkennen. Die beträchtliche Abweichung unserer Ansicht beruhte nicht allein auf einer anderen Wertschätzung der Einzelbestimmungen, sondern vornehmlich auf einer grundverschiedenen Beurteilung des Gegensatzes der *Capitula missorum* und der anderen königlichen Erlasse. Die Grenzen, die wir dem Begriffe der *Capitula missorum* setzten, waren nicht bloß ausgedehnter, sie waren vor allem minder scharf gezogen, als es Boretius beliebte. Weil Boretius von der Voraussetzung eines notwendig einheitlichen Charakters der Verordnungen ausging, mußte er eine strenge Grenzlinie aufsuchen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, V. G. 3<sup>a</sup> S. 487. — Unten wird das Verhältnis der C. 61, 62 u. 63 im Zusammenhang erörtert.

<sup>2)</sup> „*De clamatoribus qui magnum impedimentum faciunt ad aures domni imperatoris*“ und „*De clamatoribus quomodo castigentur*“. Vgl. dazu C. 146, 6.

Auch jene in den Capitula missorum anzutreffenden Bestimmungen, welche nicht Verhaltensmaßregeln für die Königsboten, sondern solche für das Volk oder die Provinzialbeamten enthielten, faßte er als Instruktionen auf und unterschied sie von ähnlich oder gleich lautenden Kapiteln anderer Erlasse. Die Anwesenheit solcher Anordnungen in einem Capitulare missorum bedeute, daß sie nicht unmittelbar als königliche Erlasse, sondern nur mittelbar von den Missi in einer „ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise dem Volke“ verkündet wurden. Diese Annahme beruht indessen lediglich auf Willkür. Es ist kein Grund zu der Meinung vorhanden, daß die an weitere Kreise gerichteten Befehle in anderer Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden sollten als etwa die Anordnungen von 140.<sup>1)</sup>

Haben wir uns aber nicht dadurch, daß wir den Gegensatz zwischen Capitula missorum und den anderen Verordnungen der karolingischen Monarchen allseitig milderten, einer bedeutungsvollen Handhabe zur richtigen Wertschätzung der in den Kapitularien enthaltenen Angaben beraubt?

Für die Capitula missorum nimmt man bekanntlich eine andere Geltungskraft in Anspruch. Die Lebensdauer der Capitularia legibus addenda sei als unbeschränkt beabsichtigt gewesen, die der Capitularia per se scribenda sollte zunächst nur für die Lebenszeit ihres Gesetzgebers, des Königs, währen, die Capitula missorum aber hätten bloß transitorische Geltung besessen, sie seien flüchtiger Art gewesen wie die einjährigen Gesandtschaften, denen sie zu dienen berufen waren.

Die Betonung der lediglich transitorischen Geltungskraft der in den Capitula missorum enthaltenen Anordnungen

---

<sup>1)</sup> Leges 1, 488 bestimmt Karl II. i. J. 864 über Verordnungen „quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis aperto sermone ut ab omnibus possint intelligi tradi volumus“.

betrachtete Boretius als wichtigstes und auch praktisch verwertbares Ergebnis seiner Kapitularienkritik. Er will diesen flüchtigen Charakter der Instruktionen prinzipiell und allgemein erfasst sehen: <sup>1)</sup> weil eine Bestimmung in einem Capitulare missorum stehe, komme ihr nur vorübergehende Bedeutung zu und alle Normen der Capitula missorum genössen blofs transitorische Geltung.

Boretius selbst suchte praktischen Nutzen aus seiner Theorie zu ziehen und die scharf hervorgehobene Charakteristik der Capitula missorum für die Erkenntnis des karolingischen Heerwesens zu verwerten.

Die meisten der Kapitularien, welche Aufschluß über diese Verfassungsfrage bieten, sind — so argumentierte er — Capitula missorum. Daher handle es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Neuregelung der Heerespflicht, sondern blofs um die wechselvolle Handhabung des Heerbannes in der Praxis. Waitz und Roth setzten trotz der sonstigen Abweichungen ihrer Ansichten übereinstimmend eine von Karl dem Grofsen nach 800 durchgeführte Reform des Heerwesens voraus; von gesetzlich vollzogenen und allgemein giltigen Reformen der Verpflichtung zum Kriegsdienste könne indessen nicht die Rede sein, Karl bewegte sich vielmehr mit seinen Heerbanngeloben durchaus im alten Herkommen. <sup>2)</sup>

Zweierlei folgerte demnach Boretius aus dem Instruktionscharakter der Heereskapitularien: einmal, dafs keine einheitliche gesetzliche Regelung und dann, dafs überhaupt keine Neuerung vorliege.

Die eine Behauptung bedurfte nicht eines Hinweises auf die Eigentümlichkeiten der Capitula missorum, die andere läfst sich auch mit Hilfe dieses Hinweises nicht beweisen — sie ist in der That unhaltbar.

Selbst wenn wir den von Boretius aufgestellten Gegensatz

---

<sup>1)</sup> Beiträge 98.

<sup>2)</sup> Vgl. bes. Beiträge S. 73 f., 142 ff.

der Kapitularienarten als vollgiltig anerkennen wollten, die letztere Folgerung ist einer Zugehörigkeit der Heeresbestimmungen zu den *Capitula missorum* nicht zu entnehmen. Es war, wie Boretius ausführt, auf dem Gebiete des Heerwesens „der König die alleinige, durch keine andere Schranke als durch die Thatsachen eingefriedigte Quelle des Rechts“<sup>1)</sup>, er durfte nach freiem Belieben die von Alters feststehende Kriegspflicht der Freien mildern — lediglich im Verwaltungswege. Dafs nun aber ähnliche Mafsregeln, wie sie erst aus der Zeit Karls des Grofsen vorliegen, schon in früheren Perioden vorgenommen wurden, das ist nicht zu beweisen und das begründet besonders nicht der flüchtige Charakter der *Capitula missorum*.<sup>2)</sup>

Die Behauptung dagegen, dafs die Verpflichtungen zum Heerdienst seitens Karl keine einheitliche gesetzliche Ordnung erhalten hatten, dürfte jetzt von keiner Seite bezweifelt werden. Boretius, welcher das kräftiger als seine Vorgänger hervorhob, hat zur Klärung der Ansichten über diesen verfassungsgeschichtlichen Gegenstand viel beigetragen. Aber der Charakter der *Capitula missorum* hat damit nichts zu thun. Die zeitlich und örtlich beschränkte Geltung dieser Bestimmungen bedarf des Hinweises auf die allgemeine transitorische Bedeutung der *Capitula missorum* nicht und kann damit überhaupt nicht begründet werden. Um die nur zeitweilige Geltung der Heeresbestimmungen in C. 44, 19, in 48, in 64, 12 zu erkennen, genügte eine nähere Betrachtung des besonderen Wortlautes; die Meldungen „*ut missi nostri hoc anno*“, „*volumus ut observent omnes generaliter praesenti anno*“, „*de heribanno ut diligenter inquirant missi*“ lassen über die flüchtige Geltungskraft keinen Zweifel bestehen. Wo aber solche Andeutungen fehlen,

---

<sup>1)</sup> Beiträge S. 145.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Waitz 4<sup>o</sup> S. 562 A. 1, 563 A. 2.

wie bei C. 49 und 50, da dürfen wir auch keineswegs eine beabsichtigte einjährige Geltungsdauer behaupten. Den Kapiteln von 49 gegenüber bezweifelte Boretius selbst,<sup>1)</sup> „ob sie nur das Bedürfnis eines einzelnen Jahres im Auge haben oder allgemeine Giltigkeit in Anspruch nehmen“. Dieselben Zweifel sind, teilweise wenigstens, auch C. 50 gegenüber am Platze.

Die Erkenntnis, daß wir einen Erlaß den *Capitula missorum* zuzuweisen haben, ergibt also durchaus nicht die flüchtige Geltungsdauer aller seiner Bestimmungen. Boretius muß bei Betrachtung von C. 44 erklären, daß der Instrument dem Inhalt der meisten den *Missi* zur Nachachtung eingeschärften Punkte offenbar Dauer gewünscht habe.<sup>2)</sup> Dieses Zugeständnis widerspricht der sonst vertretenen Ansicht von dem scharfen prinzipiellen Gegensatz der *Capitula missorum* und der anderen Erlasse. Die zumeist nur auf ein Jahr beabsichtigte Geltungsdauer der Heeresbestimmungen wurde thatsächlich — auch von Boretius — nicht aus der Eigentümlichkeit der *Capitula missorum* schlechtweg gefolgert, sondern aus der Eigentümlichkeit der betreffenden Einzelnormen.

Und wie nicht ohne weiteres alle Bestimmungen der *Capitula missorum* nur einjährige Geltung beanspruchten, so gehören andererseits nicht alle Normen von beabsichtigter einjähriger Geltungsdauer den *Capitula missorum* allein an. Die Kapitel von C. 54 beispielsweise, von denen der König sagt „*quae volumus ut episcopi, abbates et comites . . nota faciant et observare studeant*“, welche also nicht als *Capitula missorum* gelten dürfen, treffen lediglich Anordnungen für den einen Feldzug.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Beiträge 108, 110.

<sup>2)</sup> Beiträge 101.

<sup>3)</sup> Auch C. 74, 9, ein *Capitulare per se scribendum*, betrifft die Heerespflicht „*anno praesente*“.

Die von Boretius hervorgehobene Erkenntnis des wenig einheitlichen und wechselvollen Charakters der karolingischen Heeresmafsregeln ist demnach nicht begründet auf der prinzipiellen Sonderung der Capitula missorum als der Erlasse flüchtigster Geltungsdauer; die Betrachtung der Heereskapitularen lehrt im Gegenteil die Unmöglichkeit und Unrichtigkeit einer solchen Gegenüberstellung. Die im einzelnen gewifs überaus wertvollen Boretius'schen Untersuchungen der karolingischen Wehrpflicht sollten die Theorie von dem eigentümlichen Charakter der Capitula missorum begründen; sie aber haben selbst diese Theorie erschüttert.

Weil einerseits Bestimmungen, die Boretius der Gruppe der Capitula missorum zuwies, dauernde Geltung beanspruchten, weil andererseits Mafsregeln von nur vorübergehender Geltungsdauer auch in Verordnungen enthalten sind, die nicht als Capitula missorum angesehen werden, so ist die transitorische Geltungskraft nicht als etwas den Capitula missorum Eigentümliches und Wesentliches zu erachten. Wohl ist es von grosser Wichtigkeit zu wissen, „ob eine Vorschrift dauerndes Recht oder einen auf einen Einzelfall berechneten Befehl aussprechen will“<sup>1)</sup>; aber durch Feststellung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu den Capitula missorum erlangt man darüber keine sichere Aufklärung.

Die allgemeine und prinzipielle Gegenüberstellung der Capitula missorum und der anderen Kapitularen im Sinne von Erlassen, die nicht auf Dauer berechnete oder auf Dauer berechnete Normen bergen, halten wir für unzutreffend. Gewifs, da wir als Capitula missorum jene bezeichneten, die vornehmlich ein Arbeitsprogramm der Königsboten enthalten, so werden uns in diesen die Bestimmungen von vorübergehender Dauer in überwiegender Mehrheit begegnen. Aber jene Mafsregeln, die sich nicht auf die missatische

---

<sup>1)</sup> Vgl. Beiträge 98, Gött. Gel. Anz. 1884 S. 727.

Thätigkeit bezogen und welche die Königsboten nur zu verkündigen hatten, beanspruchten volle Geltungskraft gleich ähnlichen Anordnungen anderer Kapitularien.

Wenn beispielsweise in der Instruktion C. 34 c. 13b die Anordnung getroffen wird: die freien Bewohner der Meeresküste, welche dem Missus die gebotene Unterstützung verweigern, müßten je 20 Solidi, der Lite 15 Solidi und der Servus 10 Solidi zahlen etc., so ist die Annahme wohl ausgeschlossen, daß diese Strafsätze nur für dieses Jahr Geltung zu gewinnen hätten. Und Ähnlichem begegnen wir oft in den Capitula missorum. Ja wenn wir uns an die Stücke halten, welche Boretius dieser Kapitulariengruppe zuwies, dann werden wir einer großen Anzahl, mitunter der Mehrzahl der Vorschriften eine beabsichtigte unbeschränkte Geltungsdauer zuschreiben.

Allerdings sind die allgemeinen Anordnungen der Capitula missorum sehr oft nur Wiederholungen früherer Satzungen. Aber damit wird nichts gegen ihre beabsichtigte Geltungsdauer bewiesen. Auch die Capitularia legibus addenda bringen nicht selten Erneuerungen schon gültiger Normen. Die Häufigkeit einer Wiederholung dieser und jener Bestimmung bezeugt lediglich den Wert, den man am Königshof der Beachtung derselben beimaf.

Es liegt nun wohl in der Natur der Sache, daß die meisten der allgemeinen Ordnungen, welche in den Instruktionen auftreten, solche Einschärfungen schon geltender Maßregeln bedeuten. Auch da, wo uns eine Vorschrift durch ein Capitulare missorum zuerst bekannt wird, ist die Möglichkeit einer bloßen Wiederholung älterer Satzung nicht zu bestreiten. Aber als notwendig hat diese Annahme nicht zu gelten. Und daß manche Kapitel, welche Boretius der Gruppe der Capitula missorum zuwies, wirklich neue Rechtsbestimmungen brachten, darf wohl sicher angenommen werden.

Noch Eines kommt hinzu, um die Ansicht von einer verschiedenen Rechtskraft der einzelnen Kapitulariengruppen zu widerlegen: die Beurteilung seitens der Regierung selbst.

Wenn uns dieselben Normen in angeblichen Capitula missorum begegnen, die vorher in einem Capitulare legibus addendum standen, so könnte das allerdings als Einschränkung einer alten Satzung im Verwaltungswege gedeutet werden; und wenn die Bestimmung eines angeblichen Capitulare missorum später in einem Capitulare legibus addendum auftritt, so mag das als Ausstattung einer ursprünglichen Verwaltungsnorm mit Gesetzeskraft erklärt werden. Wenn sich aber der König auf Bestimmungen älterer Kapitularien der verschiedenen Gattung mit denselben Worten beruft, so wird damit der Rechtsstoff als gleichwertig beurteilt.

Gewifs müssen wir uns bei einer Sichtung und Wertschätzung der Rechtsquellen nicht an die Ansicht der Zeitgenossen allein halten, gewifs werden vom unbefangenen historischen Standpunkt aus Gegensätze bemerkt werden, die den Zeitgenossen verborgen blieben. Aber sollte es möglich sein, dafs ein so bedeutungsvoller u. z. ein auch praktisch bedeutungsvoller Gegensatz von drei Kapitularienarten bestanden habe, ohne dafs diejenigen, welche an der Entstehung der Kapitularien berufsmäfsig beteiligt waren und mit den Verhältnissen vertraut sein mufsten, sich desselben bewufst sein sollten? Nicht blofs Ansegis behandelt die Bestimmungen der verschiedenen Erlasse als gleichwertig, die Kapitularien selbst thun das gegenüber ihren Vorgängern, und bekanntlich ward Ansegis' Sammlung sofort als an sich gleichartige und gleichwertige Rechtsquelle am Hofe Ludwigs des Frommen offiziell recipiert.

Das sind Umstände, über die nicht ohne weiteres hingesehen werden darf. Sie sind für unsere Beurteilung nicht ausschlaggebend, aber sie sind geeignet, die Ergebnisse



der oben vorgeführten Beweise zu verstärken. Soweit die Capitula missorum überhaupt legislatorische Bestimmungen enthalten, kommt diesen die volle Geltungskraft zu, welche ähnliche Normen anderer Kapitularien in Anspruch nehmen.

Wir dürfen wohl von Capitula missorum als von einer eigenen Gruppe der karolingischen Kapitularien sprechen. Aber nicht in der Bedeutung, als es seit Boretius geschehen ist.

Die hier vorgetragene Beurteilung der Capitula missorum, welche sich von der hergebrachten Ansicht wesentlich unterscheidet, hat zur Folge, dafs auch das gegenseitige Verhältnis der Kapitularien, wie es in der neuen Ausgabe angenommen ward, in einigen Punkten als unzutreffend erachtet werden mufs.

Die C. 33 und 34 zeigen eine eigentümliche Verwandtschaft. Fast alle Kapitel von 33 erweisen sich als kürzere Vermerke über solche Anordnungen, die uns ausführlicher schon in 33 begegneten. Wie aber 33 zahlreiche Bestimmungen enthält, die in 34 fehlen, so sind wenigstens einige nur dem C. 34 eigentümliche Mafsregeln vorhanden. Boretius<sup>1)</sup> bezeichnete das Verhältnis von 34 zu 33 als das Verhältnis der Spezialinstruktion zu der Generalinstruktion, u. z. — da auch bei 34 zwei von einander abweichende Texte vorliegen — von zwei Spezialinstruktionen zu einer Generalinstruktion. Da drängt sich alsbald die Frage auf: wozu eine flüchtigere Wiederholung mancher Vorschriften der Generalinstruktion in eigenen Sonderanweisungen? Das wahre Verhältnis aber haben wir oben<sup>2)</sup> bereits kennen gelernt: es ist das Verhältnis von Instruktion (34) zu allgemeinem Erlafs (33). Der Abschreiber aber, welcher ein Exemplar für die Missi des Sprengels von Orleans fertigte, hat jene Punkte fortgelassen, die sich auf die Thätigkeit derselben nicht zu beziehen schienen.

<sup>1)</sup> Vgl. besonders Beiträge 77.

<sup>2)</sup> S. 65 f.

In ähnlicher Weise suchte Boretius Übereinstimmung und Verschiedenheit der Normen von C. 62 und 63 zu erklären.

Die drei Kapitularien 61, 62, 63 zeigen merkwürdige Verwandtschaft. Zwölf der vierzehn Kapitel von 61 nämlich erscheinen — allerdings verändert und abgekürzt — in 62 wieder. Ferner stimmen 62 c. 1, 2, 4—9 mit 61 c. 1—9 (c. 7 freilich weiter ausgeführt) überein und 62 c. 24 erinnert inhaltlich an 63 c. 12. Es deckt sich demnach der Inhalt der meisten Kapitel von 62 entweder mit 61 oder mit 63. Aber wie 62 wenigstens einige Vorschriften allein besitzt, so sind die beiden ersten Kapitel von 61, sind ferner die c. 10, 11, 13 von 63 nur diesen Erlassen eigentümlich. Auffallend ist die große Verwandtschaft von 61 zu 62 und ebenso von 63 zu 62, während Beziehungen zwischen 61 und 63 fehlen und nur eine einzige teilweise übereinstimmende Vorschrift zu bemerken ist: 61, 12 = 62, 24 = 63, 12. Auffallend erscheint überdies, daß 62 und 63 zum guten Teil bloß „capitula quasi memoriae causa scripta“, 61 aber durchweg ausgeführte Bestimmungen enthalten.

Boretius hat nun die Beziehungen der drei Stücke so aufgefaßt, daß er alle drei gleichzeitig (809) entstanden sein läßt, 61 als Capitulare per se scribendum, 62 und 63 als zwei für verschiedene Missi erlassene Instruktionen ansieht. Dagegen ist zu beachten, einmal daß die Abweichungen im Wortlaut von 62 gegenüber 61, soweit sie nicht Kürzungen betreffen, durchaus keinen Anlaß zu der Gegenüberstellung von allgemeinem Erlaß und Instruktion bieten; dann daß die nichtübereinstimmenden Kapitel von 62 und 63 keineswegs eine verschiedene provinziale Bestimmung andeuten. Nicht entfernt ist das Fehlen von 62, 3 „*de pace latronum*“ u. s. w. in 63, oder von 63, 10 „*de hospitalitate*“ u. s. w. in 62 mit einer Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse irgendwie zu rechtfertigen.

Boretius' Annahme ist daher zu verwerfen. Für nicht hinreichend begründet halte ich aber überdies die Verlegung der drei Stücke in dieselbe Zeit. Eine Überschrift zu 62 bemerkt, daß dieses Kapitular zu Aachen i. J. 809 ergangen sei. Damit ist trotz der häufigen Aneinanderreihung der drei Kapitulare in den Handschriften die Gleichzeitigkeit von 809 nicht erwiesen.

Zwei mögliche Deutungen erübrigen nunmehr. Entweder sind die drei Kapitularien als verschiedene Fassungen desselben Erlasses zu erachten, oder als verschiedene Verordnungen, deren Gleichzeitigkeit gerade wegen der vielfachen Verwandtschaft zu leugnen wäre. Mit der ersteren Möglichkeit ist nicht weiter zu rechnen. Die handschriftliche Überlieferung, vor allem die teilweise Übereinstimmung und teilweise Selbständigkeit widersprechen derselben durchaus. Wir müssen daher die drei Stücke als drei selbständige und nach einander ergangene Verordnungen ansehen.

Zwei Handschriften beginnen mit C. 62, schliessen den Kapiteln desselben als Bestimmungen des gleichen Erlasses die von C. 61 an und fügen drei Kapitel von 63 hinzu. Eine Handschrift läßt mit Auswahl und in veränderter Ordnung den Normen von 61 die von 62 folgen und schließt mit den gleichen drei Kapiteln von 63. In einem anderen Codex dagegen erscheinen die Kapitel von 61 und anschließend die von 63 als ein Erlaß, während 62 nachfolgt. In dieser Handschrift ward der vorhandene Stoff, welcher wegen der vielen Wiederholungen zu einer Kürzung aufforderte, am wenigsten verarbeitet. Schon aus diesem Grunde verdiente die hier gegebene Reihenfolge der drei Verordnungen den Vorzug. Und dasselbe lehrt ein Vergleich der drei Kapitularien in Bezug auf Inhalt und Fassung. C. 62 mit seinen flüchtigen Bemerkungen hat C. 61, aber auch das ausführlichere C. 63 zum Vorgänger. Wollen wir aber an der Nachricht festhalten, daß C. 62 im Jahre 809

entstanden sei, dann müssen wir m. E. C. 61 und 63 in eine frühere Zeit versetzen.

Anders scheint mir das Verhältnis von C. 64 und 65 bestimmbar zu sein. Alle Kapitel von 65 finden eine entsprechende Vorschrift in 64. Sechs Punkte von 64 blieben dagegen in 65 unbeachtet. Als ein selbständiger, etwa von privater Seite gemachter Auszug ist gleichwohl 65 wegen mancher Eigentümlichkeit<sup>1)</sup> nicht anzusehen. Die Übereinstimmung ist aber immerhin noch so groß, daß wir die beiden Stücke als zwei Fassungen einer Ordnung erkennen, als zwei Aufzeichnungen des Reichstagsbeschlusses von 810. Das nähere Verhältnis anzugeben, ist nicht möglich, vielleicht ist 65 als Programmentwurf, 64 als Aufzeichnung des Beschlusses selbst zu erachten.

In jedem Falle aber möchte ich die von Boretius beliebte Erklärung mit einer Gegenüberstellung von Generalinstruktion und Spezialinstruktion oder mit einer Beziehung auf Missi verschiedener Gebiete als unbegründet verwerfen. Zum guten Teil ist diese Annahme Folge der Begrenzung, welche die Gruppe der *Capitula missorum* bisher erfahren hatte.

---

<sup>1)</sup> Vgl. C. 65 c. 10, 15 mit 64 c. 2, 3.

#### IV.

## Schlussbemerkungen.

Die in der rechtshistorischen und geschichtswissenschaftlichen Litteratur herrschende Lehre von einer Dreiteilung der weltlichen Kapitularien und von einer dreifachen Abstufung nach Inhalt, Entstehung und Geltungskraft glaube ich als irrtümlich erwiesen zu haben.

Wenn man meinte, drei Gruppen von Kapitularien als Erlasse volksrechtlichen, königsrechtlichen und auf die Verwaltung bezüglichen Inhalts zu scheiden, so hat eine Betrachtung des überlieferten Materiales die Unmöglichkeit einer selbst nur annähernd folgerichtigen Sonderung dieser Art gelehrt.

Wenn man glaubte, eine wichtige Schranke zwischen den Capitularia legibus addenda und den anderen Verordnungen zu bemerken und für die Entstehung der ersteren einen prinzipiell notwendigen Volksconsens in Anspruch zu nehmen, so konnten wir die Ansicht der angeblichen Stützen berauben und hervorheben, daß verfassungsgemäß bei keiner Gruppe von Kapitularien besondere Bildungsmächte begehrt waren. Der schrittweise geminderte Einfluß des eigentlichen Volkes in den allgemeinen Reichsversammlungen hat nicht — irgendwie nachweisbar — Ersatz gefunden in einer wachsenden Bedeutung der provinziellen Volksversammlungen; auf den Reichstagen mit allerdings vorwiegend aristokratischem Gepräge war die Teilnahme des Volkes an der Reichsregierung und auch an der centralen Gesetz-

gebung erschöpft. König und Reichstag waren allein die verfassungsgemäfs berufenen Faktoren der Gesetzgebung auf allen Rechtsgebieten.

Wenn man schliesslich meinte, in scharfer Abstufung eine verschiedene Geltungsdauer der Bestimmungen den drei Kapitularienarten zuweisen zu müssen, so konnte auch diese Behauptung — da sie im Grunde nur auf der Annahme einer verschiedenen Entstehungsweise der Kapitularien beruhte — in ihrer prinzipiellen Schärfe als unrichtig erkannt werden.

Wohl gibt es Kapitel, die sich auf privatrechtliche Materien (im weiteren Sinne des Wortes) beziehen, andere, welche staatsrechtliche Angelegenheiten betreffen, und wieder andere, die Verwaltungsmafsregeln enthalten; wohl beanspruchen die mannigfachen Bestimmungen der Kapitularien eine verschiedene örtliche und zeitliche Geltungskraft. Aber nur die einzelnen Capitula lassen sich nach solchen Gesichtspunkten sondern, die Kapitularien zumeist nicht. Denn nur wenige Verordnungen beschränken sich auf eine Zusammenstellung von Normen, die nach Rechtsinhalt und nach beabsichtigter Geltungskraft gleichwertig sind. Die Masse der karolingischen Kapitularien umfasste Normen verschiedener Kategorien, wie sie das augenblickliche Bedürfnis begehrte und daher vereinigte.

Dem augenblicklichen Bedürfnis der Verwaltung verdanken die karolingischen Verordnungen gewöhnlich ihre Entstehung. Der König erließ Mafsregeln allein aus eigener Machtvollkommenheit oder nach Befragung seiner Räte und einiger Grofsen oder nach Beschluss der Reichsversammlung.

Es war bestimmter Grundsatz, dafs wichtige Sachen und besonders die gesetzliche Regelung des Rechtslebens dem Reichstag vorbehalten blieb. Aber strenge Scheidung hat nicht bestanden und der Versuch wäre vergeblich, aus

den erhaltenen Kapitularien die auf Reichstagen entstandenen Stücke auszuschneiden.

Die Reichsversammlung bildete den Mittelpunkt für das karolingische Verordnungswesen. Hier wurde die Centralregierung über die jeweiligen Bedürfnisse aufgeklärt, hier waren alle Hilfskräfte vertreten, deren man zur Behandlung der mannigfachen Rechtsfragen benötigte. Zeigten sich Mängel der Verwaltung, Lücken der Gesetzgebung, zeigte sich die Notwendigkeit, herrschende Bräuche zu Gesetzen zu erheben, alte Ordnungen zu erneuern und einzuschärfen, so wurden Erlasse gefertigt, welche all dem zu genügen suchten, welche Altes wiederholten, Neues hervorhoben, Normen des Rechtslebens und der Verwaltung boten. Gesetzgebung und Verwaltung ward dabei nicht geschieden; teils kannte man den Gegensatz nicht, teils liefs man ihn unbeachtet.

Volle Regellosigkeit kennzeichnet das karolingische Verordnungswesen. Man besafs keine rechte Übersicht der Erlasse des eigenen und des früheren Zeitalters. Man besafs auch keinen vollständigen Überblick über die vorhandenen Gesetzesnormen des Rechtslebens. Daher die verschiedenen Widersprüche selbst zéitlich nahestehender Verordnungen in Einzelheiten. Daher keine gleichmäfsige und planvolle Berufung auf bestehende Gesetze bei einer notwendigen Erneuerung. Die gesetzlichen Mafsregeln waren nicht kodifiziert, auf losen Blättern, ohne urkundlich verbrieft zu sein, wanderten sie hinaus ins Reich, und obschon Missi und Grafen, Erzbischöfe und Bischöfe sie sammeln und als dauernde Richtschnur bewahren sollten, oft genug ward das unterlassen. Und oft genug teilten sie das flüchtige Schicksal ihrer leichteren Genossen, der schnell lebigen Verwaltungsnormen, in deren Gesellschaft sie sich Anerkennung zu verschaffen hatten.

Die Kapitularien waren überaus mannigfacher Art. Da begegnen uns unter den erhaltenen Schriftstücken Entwürfe

für die Verhandlungen des Reichstags, Programme, welche der König verlas oder die gleichsam nur als Disposition für eine Eröffnungsrede zu dienen hatten, so C. 40, 51, 71, 72. Manchmal waren die Allocutiones der Könige derart, daß sie nicht zu Verhandlungen und zur Beantwortung gewisser Punkte anregen, sondern unmittelbar als Verordnung wirken wollten, auf bestehende Schäden aufmerksam machten und eine Beseitigung geboten, so C. 22, 102, 150. Und in solchen Fällen wurden diese Aufzeichnungen zweifellos von Missi und Grafen auch weiter in den Provinzen zur allgemeinen Darnachachtung verkündet.

Einen breiten Raum unter den Kapitularien nehmen jene ein, welche als Ergebnis der Reichstagsberatungen zu gelten haben. Hier herrschte die größte Mannigfaltigkeit. Wenn mitunter eine Scheidung und Gruppierung der verschiedenen Gegenstände, die auf Reichstagen erledigt wurden, in Sondererlassen versucht worden zu sein scheint — vornehmlich eine Ausscheidung der Capitula legibus addenda, so bemerken wir andererseits immer wieder das bunteste Nebeneinander von Mafsnahmen jedweder Gattung.

Nicht gering an Anzahl waren ferner die Kapitularien, welche nicht auf Reichstagen entstanden waren oder hier nicht entstehen mußten, jene vielfachen Erlasse, von denen gewifs nur dürftigste Überreste vorhanden sind: Anfragen und Aufforderungen zur Berichterstattung an Grafen (C. 212) oder an Bischöfe (C. 209), Instruktionen für Äbte (C. 160), für Grafen (C. 162) und vornehmlich für die Königsboten.

Eine strenge Scheidung ist nicht immer möglich, war überhaupt nicht immer gemacht worden. Wir können aus der Menge der Kapitularien die eine oder andere Art hervorheben und gewisse Eigenschaften mit derselben verbinden, ja wir müssen stets als wichtige Vorbedingung einer guten Verwertung der einzelnen Angaben die besonderen Verhältnisse der einzelnen Verordnungen zu bestimmen trachten,



aber wir vermögen nicht, die verschiedenartigen Kapitularien in wenige, etwa in drei, Gruppen zu sondern.

Und damit werden wir zu einer Beurteilung der herrschenden Kapitularienlehre wieder zurückgeleitet. Wir müssen nicht bloß der beliebten Dreiteilung die für Rechts- und Verfassungsgeschichte bedeutungsvolle Gegensätzlichkeit absprechen, wir müssen weiter gehen und leugnen, daß durch die dreifache Gruppierung wirklich verwandte Stücke zweckmäßig vereint erscheinen. Wohl gab es *Capitularia legibus addenda*, wohl gab es *Capitularia missorum*, aber wenn wir diese beiden ausscheiden, so verbleibt ein Rest, der in bunter Mannigfaltigkeit Kapitel der verschiedensten Form und des verschiedensten Rechtsinhalts, verschiedenster Entstehung und verschiedenster Geltungskraft birgt. So manches Stück der sogenannten *Capitularia per se scribenda* steht nach jeder Richtung hin manchem *Capitulare missorum* ungleich näher als einem anderen Stück derselben Gruppe. In der That hebt die bekannte Dreiteilung nicht einmal die wichtigsten und charakteristischen Typen der Kapitularien hervor.

Die übliche Beurteilung der Kapitularien und die Einteilung in drei Klassen berührte in erster Linie die Theorie der karolingischen Rechtsquellen und verbreitete unrichtige Anschauungen über die Regierungstechnik dieses Zeitalters.

Aber dem kleineren Übel erwachsen größere. Das in verschiedenen Erlassen überlieferte Recht gilt nach der herrschenden Theorie nicht für gleichwertig. Man unterscheidet die einzelnen Rechtsnormen nach ihrer Anwesenheit in einer der drei Kapitulariengruppen und weist ihnen dem entsprechend eine verschiedene Stellung und Wirksamkeit im Rechtsleben zu. So mußten Irrtümer Eingang finden in einer historischen Betrachtung der Rechtswicklung.

Die Teilung der Kapitularien und die Gegenüberstellung

ihrer drei Gruppen nach verschiedener Geltungskraft ward überdies in Zusammenhang gebracht mit einer Verschiedenheit der verfassungsgemäfs berufenen legislatorischen Mächte — und es ergaben sich unberechtigte Anschauungen über den Umfang der königlichen Gewalt und über das Verhältnis derselben zu den Rechten des Volkes — Irrtümer auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte.



